

TEILSTUDIENBERICHT: CHANCENGLEICHHEIT
UND NICHTDISKRIMINIERUNG

STUDIE ZUR BEWERTUNG DES BEITRAGS DER
FONDS ZU DEN QUERSCHNITTSZIELEN UND -
THEMEN

MODUL 3: QUALITATIVE BEWERTUNG

10.03.2021



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ESIF

Europäische Struktur- und
Investitionsfonds

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.

www.europa.sachsen-anhalt.de

TEILSTUDIENBERICHT ZUR CHANCENGLEICHHEIT UND NICHT-DISKRIMINIERUNG

Ansprechpersonen:

Marcus Neureiter

Manager

T 030 30 20 20-137

M 0151 58015-137

marcus.neureiter@ramboll.com

Anna Iris Henkel

Seniorberaterin

T 030 30 20 20-280

M 0151 26446-280

anna-iris.henkel@ramboll.com

Autorin:

Claudia Niemeyer

Unter Mitwirkung von:

Anna Iris Henkel

INHALT

1	EINLEITUNG	5
2	AUSGANGSLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN	8
3	CHANCENGLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG IM ESF	11
3.1	Aktion „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)“	11
3.2	Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“	20
4	CHANCENGLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG IM EFRE	28
4.1	Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“	28
4.2	Teilaktion „Autonomie im Alter“	34
5	FAZIT	41
6	HANDLUNGSANSÄTZE	45
7	ANHANG	48

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Aufbau der Evaluierung	5
Abbildung 2: Fact-Sheet zur Aktion „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)“	12
Abbildung 3: Bedeutung und Berücksichtigung des Querschnittsziels sowie Beiträge zum Querschnittsziel in der Aktion „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)“	18
Abbildung 4: Fact-Sheet zur Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“	20
Abbildung 5: Bedeutung und Berücksichtigung des Querschnittsziels sowie Beiträge zum Querschnittsziel in der Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“	26
Abbildung 6: Fact-Sheet zur Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“	29
Abbildung 7: Bedeutung und Berücksichtigung des Querschnittsziels sowie Beiträge zum Querschnittsziel in der Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“	33
Abbildung 8: Fact-Sheet zur Teilaktion „Autonomie im Alter“	35
Abbildung 9: Bedeutung und Berücksichtigung des Querschnittsziels sowie Beiträge zum Querschnittsziel in der Teilaktion „Autonomie im Alter“	40

BOXEN

Box 1: Formen der Querschnittszielförderung im ESF und EFRE	6
---	---

TABELLEN

Tabelle 1: Leitfragen zur horizontalen Berücksichtigung des Querschnittsziels.....	6
Tabelle 2: Übersicht über die im Rahmen der Fallstudien berücksichtigten Dokumente....	48
Tabelle 3: Übersicht über die Interviewpartnerinnen und -partner	50

1 EINLEITUNG

Die vorliegende Teilstudie ist Teil der Evaluierung des Beitrags des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zu den Querschnittszielen und -themen in Sachsen-Anhalt. Vertieft untersucht werden die Querschnittsziele „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „Ökologische Nachhaltigkeit“ sowie die Querschnittsthemen „Fachkräftesicherung und Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen“ und „Internationalisierung“.

Ziel der als Studie angelegten Evaluierung ist es, zu untersuchen, inwiefern die (Teil-)Aktionen des EFRE und ESF die Querschnittsziele und -themen berücksichtigen, welche Beiträge geleistet werden (können) und welche Empfehlungen sich daraus für die nächste Förderperiode ableiten lassen.

Abbildung 1: Aufbau der Evaluierung



Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Das Modul 3 besteht aus vier Teilstudien, die jeweils ein Querschnittsziel bzw. ein Querschnittsthema fokussieren. Im Zuge dieser Teilstudien wird anhand von Fallstudien eine qualitative Bewertung der Beiträge der (Teil-)Aktionen zu dem jeweiligen Querschnittsziel bzw. -thema durchgeführt (vgl. Kapitel 3 und 4). Bei der vorliegenden Teilstudie handelt es sich um „Teilstudie 3.1 – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“. Modul 4 der Evaluation beinhaltet die Entwicklung von Handlungsempfehlungen und greift dabei die Handlungsansätze auf, die in dieser Teilstudie bezüglich des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ formuliert werden (vgl. Kapitel 6).

Die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im ESF und EFRE

Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gehört zu den Leitprinzipien der Europäischen Union (EU). So sind laut der Grundrechtecharta Diskriminierungen insb. wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten (Art. 21 GRCh). Die EU zielt zudem darauf ab, Diskriminierungen bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zu bekämpfen (Art. 10 AEUV). Dem zur Folge schreibt Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 vor, die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung durchgängig bei der Vorbereitung und Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu berücksichtigen. Das Querschnittsziel ist somit ein horizontales Ziel der im ESF und EFRE geförderten (Teil-)Aktionen. Art. 8 VO (EU) Nr. 1304/2013 sieht darüber hinaus vor, durch spezifische ESF-Maßnahmen die Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung und die Verbesserung der Zugänglichkeit für behinderte

Menschen zu fördern, dabei insb. innerhalb der Investitionspriorität IP 9iii. Eine entsprechende thematische Investitionspriorität im EFRE gibt es nicht (vgl. Art. 5 VO (EU) Nr. 1301/2013 zum EFRE).

Box 1: Formen der Querschnittszielförderung im ESF und EFRE

(Teil-)Aktionen des ESF und EFRE können das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ fördern, indem sie das Querschnittsziel entweder horizontal berücksichtigen oder als förderpolitisches Ziel verfolgen.

- **Horizontale Berücksichtigung:** Das Querschnittsziel findet auf Programm- und Vorhabenebene in allen Prozessschritten der Vorbereitung und Umsetzung von (Teil-)Aktionen des ESF und EFRE Berücksichtigung, entweder durch eine bewusste Förderung positiver Veränderungen oder durch eine Vermeidung von negativen Auswirkungen. Zu den relevanten Prozessschritten zählen insb. die Programmplanung (Bedarfsanalyse und Zieldefinition), die Vorhabenauswahl, die Vorhabendurchführung sowie die Vorhabensteuerung, -begleitung und -evaluation.
- **Förderpolitisches Ziel:** Die Stärkung des Querschnittsziels ist das konkrete Förderziel einer EFRE- bzw. ESF-kofinanzierten (Teil-)Aktion.

Im Fokus dieser Teilstudie steht die horizontale Berücksichtigung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in ausgewählten (Teil-)Aktionen des ESF und EFRE. Die Teilstudie setzt sowohl auf der Programm- als auch an der Vorhabenebene an. Auf Programmebene liegt der Schwerpunkt auf der Bewertung einer angemessenen (horizontalen) Berücksichtigung und auf Vorhabenebene auf Beispielen guter Praxis. In Abstimmung mit der EU-VB konzentriert sich die Teilstudie dabei auf die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Folgende, am Programmzyklus orientierte Leitfragen werden im Rahmen der Teilstudie untersucht:

Tabelle 1: Leitfragen zur horizontalen Berücksichtigung des Querschnittsziels

Horizontale Berücksichtigung	Leitfragen
Bedarfsanalyse	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern ist die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im förderpolitischen Kontext von Relevanz?
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Verhältnis steht die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu den förderpolitischen Zielen? Wie ist sie operationalisiert?
Auswahl der Vorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern wird sichergestellt, dass die Vorhaben die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung berücksichtigen? • Welche Anforderungen werden an die Berücksichtigung der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gestellt?
Planung der Maßnahmen und Projektumsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der Projektumsetzung berücksichtigt? • Welcher Beitrag wird in der Projektumsetzung zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung geleistet?

Steuerung und Begleitung

- Inwiefern wird die Umsetzung der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nachgehalten und überprüft?

Der nachfolgende **Teilstudienbericht** ist wie folgt aufgebaut:

- **Kapitel 2** beschreibt die zur Beantwortung dieser Leitfragen angewendete **Methodik**.
- In **Kapitel 3** werden die ausgewählten (Teil-)Aktionen aus dem **ESF** hinsichtlich der **horizontalen Berücksichtigung und der (qualitativen) Beiträge** näher analysiert, während die Analyse der ausgewählten (Teil-)Aktionen aus dem **EFRE** in **Kapitel 4** erfolgt.
- Die sich aus den Kapiteln 3 und 4 ergebenden **Schlussfolgerungen** werden in **Kapitel 5** zusammengefasst.
- Im **Kapitel 6** werden basierend auf den Erkenntnissen dieser Teilstudie **Handlungsansätze** formuliert.
- Im **Anhang** findet sich eine Übersicht über die verwendeten **Dokumente** sowie die geführten **Interviews**.

2 AUSGANGSLAGE UND METHODISCHES VORGEHEN

Ziel dieser Teilstudie ist es, in ausgewählten (Teil-)Aktionen des ESF und EFRE die horizontale Berücksichtigung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zu untersuchen und (qualitative) Beiträge der Fördervorhaben zum Querschnittsziel herauszuarbeiten. Die Teilstudie baut auf den Erkenntnissen von Modul 1 auf. Diese werden im Folgenden zusammengefasst und im Anschluss wird das methodische Vorgehen vorgestellt.

Ausgangslage: Erkenntnisse aus Modul 1

Ausgangspunkt dieser Teilstudie sind die Erkenntnisse des Mappings und der Befragung der (teil-)aktionsverantwortlichen Fachreferate aus Modul 1. Im Rahmen von Modul 1 wurde ein Überblick über die Rolle der Querschnittsziele und -themen in den (Teil-)Aktionen des ESF und EFRE sowie über die potenziellen bzw. erwartbaren Beiträge dieser (Teil-)Aktionen zu den Querschnittszielen erstellt. Grundlage für dieses Mapping bildeten die Prüfpfadbögen, die Projektauswahlkriterien und die Operationelle Programme des EFRE und ESF aus der aktuellen Förderperiode 2014-2020.

Das Ergebnis des Mappings in Modul 1 zeigt, dass das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ im ESF eine höhere Relevanz hat als im EFRE. So verfolgen im ESF fast ein Viertel der (Teil-)Aktionen das Querschnittsziel als explizites förderpolitisches Ziel. Im EFRE gibt es dagegen keine (Teil-)Aktion mit einer solchen Zielstellung. Als horizontales Prinzip spielt „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ allerdings in beiden Fonds eine relevante Rolle.

Im Zuge des Mappings in Modul 1 wurde außerdem deutlich, dass die Aktionen des EFRE auf eine andere Art zum Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ beitragen als die ESF-Aktionen.¹ Während im EFRE Barrierefreiheit und die Schaffung gesellschaftlicher Teilhabe durch entsprechende Bau- und Infrastrukturmaßnahmen im Vordergrund stehen, sind die Beiträge und Zielgruppen der ESF-(Teil-)Aktionen deutlich zahlreicher und verfolgen die Förderung von Humanressourcen: Ein Großteil der ESF-(Teil-)Aktionen zielt auf die Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit Beeinträchtigungen ab, vereinzelt sind aber auch Langzeitarbeitslose, Strafgefangene, ältere Menschen und Analphabeten die Zielgruppen.

Die im Zuge von Modul 1 durchgeführte Befragung der Fachreferate spiegelte die unterschiedliche Relevanz des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den ESF- und EFRE-(Teil-)Aktionen wider. Die Befragung ergab darüber hinaus, dass eine Berücksichtigung des Querschnittsziels fondsübergreifend eher in früheren Phasen des Programmzyklus stattfindet. Zudem wurde im Vergleich der Ergebnisse aus der Befragung der Fachreferate und der Analyse der Prüfpfadbögen bzw. Projektauswahlkriterien deutlich, dass das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ der internen Einschätzung zufolge bei mehr (Teil-)Aktionen keinen Stellenwert hat als die Prüfpfadbögen und Projektauswahlkriterien nahelegen.

Die Erkenntnisse aus Modul 1 machen deutlich, dass sowohl beim ESF als auch beim EFRE die zu erwartenden Beiträge zum Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ nicht in allen Prüfpfadbögen ausführlich genug konkretisiert werden. Daher konnten

¹ Die Beiträge zum Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ wurden beim Mapping im Modul 1 nach den Zielgruppen Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen mit Migrationshintergrund unterschieden. Als Beiträge für die Zielgruppe Menschen mit Beeinträchtigungen wurden die Herstellung von Barrierefreiheit, die Beseitigung sonstiger Inklusionsdefizite für Menschen mit Beeinträchtigungen und die Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen untersucht. Als Beiträge für die Zielgruppe Menschen mit Migrationshintergrund wurden Cultural Mainstreaming, die Etablierung einer Willkommenskultur / der Abbau von Diskriminierung, die Unterstützung der interkulturellen Verständigung und die Unterstützung der sozialen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund untersucht. Beiträge, die keiner dieser Kategorien zugeordnet werden konnten, wurden als „sonstige Beiträge“ erfasst.

die potenziellen Beiträge einiger (Teil-)Aktionen nicht eindeutig identifiziert werden, obwohl sie das Querschnittsziel angeblich horizontal berücksichtigen.

Methodisches Vorgehen: Durchführung von Fallstudien ausgewählter (Teil-)Aktionen aus dem ESF und EFRE und Ableitung von Handlungsansätzen

Aufbauend auf den Erkenntnissen aus Modul 1 wird in dieser Teilstudie exemplarisch anhand von vier Fallstudien untersucht, wie die (Teil-)Aktionen des ESF und EFRE das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ horizontal berücksichtigen und welche Beiträge die Fördervorhaben zum Querschnittsziel leisten.

Die Fallstudien ergänzen die Ergebnisse des Modul 1 dahingehend, dass sie weiterführende qualitative Erkenntnisse liefern, die aus den ausgewerteten Dokumenten nicht systematisch erfasst werden können und in ihrer qualitativen Tiefe über die Informationen aus der Befragung der Fachreferate hinausgehen.

In den **vier Fallstudien** werden jeweils zwei (Teil-)Aktionen aus dem ESF bzw. EFRE anhand der Leitfragen (vgl. Kapitel 1) näher analysiert. Folgende Kriterien wurden für die Auswahl der (Teil-)Aktionen berücksichtigt. Demnach sollten (Teil-)Aktionen gewählt werden, die:

- ... eine hohe Relevanz in der Umsetzung der Strukturfonds besitzen;
- ... das Querschnittsziel vorwiegend als horizontales Ziel und nicht als unmittelbares förderpolitisches Ziel verfolgen;
- ... einen Schwerpunkt auf Menschen mit Beeinträchtigungen legen und
- bei denen zu erwarten ist, dass sie qualitative Beiträge und/oder Implementationsbarrieren für die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung aufzeigen.

In enger Abstimmung mit der EU-VB wurden auf dieser Basis ausgehend von den Ergebnissen des Mappings **zwei (Teil-)Aktionen aus dem ESF und zwei Teilaktionen aus dem EFRE** ausgewählt, zu denen jeweils – auf Vorschlag der Fachreferate – ein exemplarisches Fördervorhaben ausgewählt wurde:

- Aktion „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)“ (ESF)
- Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“ (ESF)
- Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ (EFRE)
- Teilaktion „Autonomie im Alter“ (EFRE)

Grundlage für die Durchführung der Fallstudien bilden neben den Ergebnissen des Modul 1 (Beitragsdimensionen und Befragung der Fachreferate) die Operationellen Programme des EFRE und ESF, die Prüfpfadbögen und die Projektauswahlkriterien der jeweiligen (Teil-)Aktionen sowie Dokumente zu den exemplarischen Fördervorhaben. Die berücksichtigten Dokumente können in Tabelle 2 im Anhang nachgelesen werden. Darüber hinaus wurden leitfadengestützte Interviews durchgeführt. Es sind dabei vor allem die Interviews, die es ermöglichen, wertvolle Einblicke hinsichtlich der Beantwortung der Leitfragen (vgl. Kapitel 1) zu gewinnen und somit Erkenntnisse zu generieren, die über die bisherigen Ergebnisse aus Modul 1 hinausgehen. Für jede der vier ausgewählten (Teil-)Aktionen wurden dabei vier bis fünf Interviews geführt: Jeweils eines mit Vertreterinnen bzw. Vertretern des (teil-)aktionsverantwortlichen Fachreferats, der zuständigen Bewilligungsbehörde, des exemplarischen Vorhabens und eines externen Akteurs.² Ein Überblick über die jeweiligen Interviewpartnerinnen und -partner ist in Tabelle 3 im Anhang zu sehen.

² Die Interviewpartnerinnen und -partner wurden jeweils in Zusammenarbeit mit dem (teil-)aktionsverantwortlichen Fachreferat identifiziert und weichen daher ggf. bei einzelnen (Teil-)Aktionen aus Gründen sinnvoller, spezifischer Informationsgewinnung von den eben beschriebenen Akteursgruppen ab.

Basierend auf den Erkenntnissen und zentralen Schlussfolgerungen der vier Fallstudien werden Handlungsansätze für die weitere Förderung und die Stärkung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung als Querschnittsziel im ESF und EFRE in der kommenden Förderperiode 2021–2027 entwickelt und dargelegt (siehe Kapitel 6).

3 CHANCENGLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG IM ESF

Das folgende Kapitel untersucht die horizontale Berücksichtigung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie Beiträge der Fördervorhaben zum Querschnittziel in zwei ausgewählten (Teil-)Aktionen des ESF. Zunächst wird die Aktion „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)“ und im Anschluss wird die Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“ betrachtet.

3.1 Aktion „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)“

Ziel der Aktion „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)“ ist es, Schülerinnen und Schüler an den Berufswahlprozess heranzuführen und realistische Vorstellungen und Erwartungen zum späteren Berufsleben zu vermitteln. Damit sollen Fehlentscheidungen bei der Berufswahl, vorzeitigen Abbrüchen bei der Berufsausbildung und einer Verengung auf wenige, geschlechterstereotype Berufsbilder entgegengewirkt werden. Zugleich soll mit BRAFO langfristig auf den zukünftigen Fachkräftebedarf reagiert werden.³ Gefördert werden Vorhaben, die für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 7 und 8 in Sachsen-Anhalt eine systematische Berufsorientierung nach dem BRAFO-Konzept umsetzen. Das BRAFO-Konzept kombiniert eine Interessen- und Kompetenzerkundung in vier Lebenswelten und zwölf Tätigkeitsfeldern⁴ mit der Sammlung berufspraktischer Erfahrungen, z.B. in Form von begleiteten Praktika.

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung durch das Regionale Einkaufszentrum der Bundesagentur für Arbeit (REZ BB/SAT). Projektträger sind freie Bildungsträger, die die Berufsorientierungsmaßnahmen durch fachlich qualifiziertes Personal und in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Betrieben, Arbeitsagenturen, Verbänden, Schulen, Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren für die Berufsorientierung relevanten Akteuren umsetzen.⁵ Die förderfähigen Ausgaben umfassen sämtliche Aufwendungen zur Umsetzung der BRAFO-Maßnahmen. Die Förderung wird auf Grundlage des Bieterangebots und der vertraglich vereinbarten Leistungen ausgezahlt.⁶

³ Vgl. Projektauswahlkriterien im ESF. Förderperiode 2017-2020 (Stand: 14.12.2018); Konzeptbeschreibung „BRAFO“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt. Abrufbar unter: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/5_BRAFO/BRAFO_NEU/KV-BRAFO-Konzept-LT-Fassung.pdf (zuletzt abgerufen am 21.08.2020).

⁴ Das BRAFO-Konzept unterscheidet zwischen vier Lebenswelten (u.a. „Mensch und Natur/Technik“; „Mensch und Mitmenschen“) und zwölf Tätigkeitsfeldern (u.a. „fertigen verarbeiten, reparieren und Maschinen steuern“; „Pflanzen anbauen/ Tiere züchten“). Der Lebenswelt- und Tätigkeitsansatz bildet die inhaltliche Basis für den BRAFO-Berufsorientierungsprozess (Vgl. Konzeptbeschreibung „BRAFO“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt. Abrufbar unter: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/5_BRAFO/BRAFO_NEU/KV-BRAFO-Konzept-LT-Fassung.pdf (zuletzt abgerufen am 21.08.2020).

⁵ Vgl. Konzeptbeschreibung „BRAFO“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt. Abrufbar unter: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/5_BRAFO/BRAFO_NEU/KV-BRAFO-Konzept-LT-Fassung.pdf (zuletzt abgerufen am 21.08.2020).

; Prüfpfadbogen 21.08bsz.01.01.0. Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (Stand: 14.02.2017).

⁶ Prüfpfadbogen 21.08bsz.01.01.0. Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (Stand: 14.02.2017).

Abbildung 2: Fact-Sheet zur Aktion „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)“

		
Einordnung im Programm und Programmsteuerung	Förderziele	Vorhabenumsetzung
<ul style="list-style-type: none"> • Prioritätsachse: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte (PA 1) • Investitionspriorität: Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere von solchen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, darunter junge Menschen, denen soziale Ausgrenzung droht und die Randgruppen angehören, ins Erwerbsleben, einschließlich durch die Durchführung der Jugendgarantie (IP 8b) • Fachaufsicht: Ministerium für Arbeit und Soziales • Bewilligungsbehörde: Bundesagentur für Arbeit, Regionales Einkaufszentrum (REZ BB/SAT) • Antragsverfahren: Öffentliche Ausschreibung 	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifisches Ziel: Unterstützung von Jugendlichen bei der Berufsorientierung und der Integration in Ausbildung und in das Erwerbsleben (SZ 1) • Aktion: Berufsorientierung und Berufsvorbereitung, Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung nach § 48 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit (BA) • Fördergegenstand: BRAFO (Berufswahl Richtig Angehen Frühzeitig Orientieren) bildet den Auftakt zu einem systematischen Berufsorientierungsprozess im schulischen Kontext. BRAFO umfasst eine Kompetenz- und Interessenerkundung unter Nutzung des Berufswahlpasses, eine Erprobung in unterschiedlichen berufsrelevanten Tätigkeitsfeldern und freiwillige begleitete Praktika in Betrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben: BRAFO (Berufswahl Richtig Angehen Frühzeitig Orientieren) • Träger: AWZ - Aus- und Weiterbildungszentrum GmbH Halberstadt • Laufzeiten: 16.02.15-10.02.17; 13.02.17-15.02.19; 18.02.19-13.02.21 • Standort: Halberstadt

Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Der Maßnahmenträger, das AWZ – Aus- und Weiterbildungszentrum GmbH Halberstadt, führt seit 2007 die Berufsorientierung BRAFO im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit im Landkreis Halberstadt durch. Im Landkreis nehmen alle Schulen, d.h. fünf Sekundar-, eine Förderschule für Lernbehinderte, eine Förderschule für Körper- und geistig Behinderte sowie das Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte, an BRAFO teil. Der Vorhabenträger setzt die Berufsorientierung gemäß dem BRAFO-Konzept in zwei jeweils fünftägigen Modulen um. Das Modul 1 startet mit einem Kompetenzerkundungstag in der Schule, bei dem die Schülerinnen und Schüler anhand praktischer Demonstrationsübungen die vier Lebenswelten kennenlernen. Anschließend folgen vier Interessenerkundungstage zu den verschiedenen Tätigkeitsfeldern in den Werkstätten und Übungsräumen der AWZ GmbH. Im Modul 2 unterstützt und begleitet die AWZ GmbH – wie später beschrieben – ausgewählte Schülerinnen und Schüler bei einem Praktikum in einem Betrieb der Region.⁷ Eine sozialpädagogische Fachkraft und ein sogenannter Maßnahmekoordinator, der u.a. für die Abstimmungen mit den Schulleitungen und die Akquise von Praktikumsplätzen zuständig ist, sowie Auszubildende setzen die Berufsorientierung BRAFO bei der AWZ GmbH um.⁸

Relevanz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für die „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)“

Dem Querschnittsziel kommt im förderpolitischen Kontext von BRAFO eine Relevanz zu, die die Fachaufsicht aus dem inklusiven Ansatz der Förderung ableitet. Seit 2010 richtet sich BRAFO neben Sekundar-, Gemeinschaft und Gesamtschulen auch an Förderschulen für Lernbehinderte.⁹ Sinnesgeschädigte, Körperbehinderte und geistig Behinderte der Werkstufen 10-12 können an BRAFO teilnehmen, sofern sie die Anforderungen an die bereits erwähnten Tätigkeitsfelder erfüllen.¹⁰ Die Öffnung von BRAFO für Förderschulen begründet die Fachaufsicht damit, dass für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung „Spezialangebote die Regel sind“¹¹ und es inklusive Angebote braucht, um eine „Kultur des Miteinanders statt

⁷ Vgl. AWZ GmbH auf <https://www.awz.net/brafo-2/> (zuletzt abgerufen am 21.08.2020).

⁸ Konzeptbeschreibung der AWZ GmbH zur Ausschreibung BRAFO (Vergabe-Nr. 901-14-BO-56216, Los 9).

⁹ Konzeptbeschreibung „BRAFO“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt. Abrufbar unter: https://ms.sachsen-an-halt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/5_BRAFO/BRAFO_NEU/KV-BRAFO-Konzept-LT-Fassung.pdf (zuletzt abgerufen am 21.08.2020).

¹⁰ Prüfpfadbogen 21.08bsz.01.01.0. Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (Stand: 14.02.2017).

¹¹ Wörtlich übernommen aus Interview mit der Fachaufsicht.

Gegeneinanders¹² zu fördern. Die Öffnung erfolgte – so die Fachaufsicht - im engen Austausch mit dem Referat Menschen mit Behinderungen, Sozialhilfe und gesellschaftliche Teilhabe im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (nachfolgend als Fachreferat bezeichnet). Das Fachreferat wird nach eigenen Aussagen bei „jedem Schritt bei der Planung von BRAFO“¹³ einbezogen, um die Belange der Inklusion zu berücksichtigen.

Für die Vorhabenvertreterinnen ergibt sich die Relevanz des Querschnittsziels im förderpolitischen Kontext aus der Zusammenarbeit mit den Förderschulen und der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen (z.B. Lernbehinderungen oder Hörschädigungen). Nach Aussage der Vorhabenvertreterinnen sind Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen auf dem Ausbildungsmarkt insb. dadurch benachteiligt, dass Betriebe Vorbehalte gegenüber ihrer Einstellung als Auszubildende haben. Befürchtung der Betriebe sei, dass Auszubildende mit Beeinträchtigungen die Berufsschule nicht schaffen und die Ausbildung vorzeitig abbrechen. Die Beauftragte für Berufsorientierung des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte (nachfolgend als BO-Beauftragte bezeichnet) ergänzt, dass für hörgeschädigte oder gehörlose Schülerinnen und Schüler die gleichberechtigte Teilhabe zusätzlich dadurch erschwert ist, dass relevante Stellen, wie etwa Behörden, häufig keine Gebärdendolmetscherinnen bzw. -dolmetscher bereitstellen, um die barrierefreie Verständigung zu ermöglichen.

Laut der Fachaufsicht ist das Querschnittsziel in den Förderzielen von BRAFO inbegriffen. Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen machen einen Teil der Zielgruppe aus. Gemäß dem inklusiven Ansatz sollen Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen durchgängig an der Berufsorientierung teilnehmen, um Erfahrungen auf dem allgemeinen Ausbildung- und Arbeitsmarkt zu sammeln und die eigenen arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen besser einschätzen zu können.¹⁴ Dies fördert ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Berufs- und Arbeitswelt. Die Zielgruppe begründet auch für die Vorhabenvertreterinnen die Relevanz des Querschnittsziels mit Blick auf die Zielstellungen von BRAFO. Die Vorhabenvertreterinnen verfolgen mit BRAFO das Ziel, dass alle Schülerinnen und Schüler, somit auch diejenigen mit Beeinträchtigungen, von der Berufsorientierung profitieren können.

Umsetzung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Kontext der „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)“

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung durch das REZ BB/SAT. Die Leistungsbeschreibung definiert, welche Anforderungen die Bieter hinsichtlich der Maßnahmendurchführung zu erfüllen haben. Unter Berücksichtigung festgelegter Kriterien und anhand einer Bewertungsmatrix beurteilt das REZ BB/SAT die eingereichten Angebote und wählt unter den Bietern die Vorhabenträger aus.¹⁵ Zu den Kriterien gehört die Berücksichtigung von Diversity-Management bzw. Equality-Mainstreaming. Laut der Leistungsbeschreibung hat der Vorhabenträger im Rahmen des Diversity-Managements bei der Planung und Umsetzung darauf zu achten, dass mit der Maßnahme soziale Diskriminierung verhindert und Chancengleichheit verbessert wird. Zudem hat der Vorhabenträger die Rahmenbedingungen, Lernkonzepte und Begleitangebote so auszurichten, dass sie den gleichen Zugang und die gleiche Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Der Bieter hat im Angebot die Methoden für die Arbeit mit den Teilnehmenden, den Schulen, den Eltern und den Betrieben sowie die Instrumente zur Ergebnisbewertung ausführlich zu beschreiben.¹⁶ Eine nicht schlüssige oder nicht aussagekräftige Beschreibung führt nach Aussage der Arbeitsagentur Halberstadt zu einer schlechten Punktebewertung und mindert das Gesamtergebnis, ist aber kein Ausschlusskriterium. Mithin wird das Querschnittsziel bei der

¹² Wörtlich übernommen aus Interview mit der Fachaufsicht.

¹³ Wörtlich übernommen aus Interview mit dem Fachreferat.

¹⁴ Vgl. Prüfpfadbogen 21.08bsz.01.01.0. Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (Stand: 14.02.2017).

¹⁵ Vgl. Prüfpfadbogen 21.08bsz.01.01.0. Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (Stand: 14.02.2017).

¹⁶ Leistungsbeschreibung BRAFO (Vergabe-Nr. 901-14-BO-56216).

Vorhabenauswahl als ein Wettbewerbskriterium berücksichtigt. Die Fachaufsicht ergänzt, dass ein weiteres Wettbewerbskriterium der Einsatz von fachlich qualifiziertem und erfahrener Personal ist. Berücksichtigt werden u.a. Qualifikationen in der Benachteiligtenförderung.¹⁷

Für den Vorhabenträger ergibt sich aus dem inklusiven Ansatz von BRAFO die Berücksichtigung des Querschnittsziels bei der Maßnahmenplanung. Ein zentraler Aspekt sei dabei die Gruppengröße, da Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen eine intensive und individuelle Betreuung und damit einen höheren Personalschlüssel benötigen als Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigungen. Nach eigenen Aussagen ist es für den Vorhabenträger bei jeder neuen Ausschreibungsrunde ein „Bangen“¹⁸, einen wettbewerbsfähigen Preis zu bieten, und eine Herausforderung, einen entsprechend niedrigen Personalaufwand zu kalkulieren.¹⁹ Ebenfalls sei es herausfordernd, geeignete Auszubildende zu finden, die neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung die Ausbilderberechtigung besitzen und zudem „auch pädagogisch etwas mitbringen“²⁰. Aus diesem Grund führt der Vorhabenträger mit Bewerberinnen und Bewerbern Hospitationen durch, um Einblicke in den praktischen Arbeitsalltag bereits vor Einstellung zu vermitteln. Auch während der Beschäftigung nehmen die Auszubildenden regelmäßig an Hospitationen bei erfahrenen Mitarbeitenden sowie an Schulungen teil. Die BO-Beauftragte ergänzt, dass Vorhabenträger in der Arbeit mit Hörgeschädigten besondere Erfordernisse berücksichtigen müssen, wie etwa den Blickkontakt während des Sprechens, um Lippenlesen zu ermöglichen. Die AWZ GmbH zeichne sich durch die langjährige Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe aus und verstehe es, auf die speziellen Erfordernisse einzugehen.

Anforderungen in der Leistungsbeschreibung umfassen nicht nur Vorgaben für die Auswahl der Vorhabenträger, sondern auch zur Berücksichtigung des Querschnittsziels bei der Maßnahmenumsetzung. Hierzu gehören Vorgaben zur Barrierefreiheit, zur Auswahl der Teilnehmenden für Modul 2 (Betriebserkundung) und zur Weiterbildung des eingesetzten Personals. Nach Aussage der Arbeitsagentur Halberstadt fragt das REZ/BB-SAT im Vorfeld der Ausschreibung bei den teilnehmenden Schulen ab, welche Anforderungen an Barrierefreiheit die Bildungsstätten und die Unterrichts- und Sozialräume der Vorhabenträger erfüllen müssen, um Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen (z.B. Geh- oder Sehbinderungen) einen selbstständigen Zugang zu ermöglichen. Sofern bestimmte Anforderungen erforderlich sind, werden diese in die Leistungsbeschreibung aufgenommen.²¹ Darüber hinaus legt die Leistungsbeschreibung den - bereits angesprochenen - modularen Aufbau von BRAFO fest und schreibt vor, dass Modul 2 (Betriebserkundung) grundsätzlich für Teilnehmende aus Modul 1 mit einem festgestellten besonderen Unterstützungsbedarf hinsichtlich beruflicher Orientierung vorzuhalten ist. Zu den Teilnehmenden mit einem besonderen Unterstützungsbedarf zählen Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen, darunter Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderung oder besonderem pädagogischen Förderbedarf.²² Fachaufsicht und Arbeitsagentur Halberstadt weisen außerdem auf die Vorgabe der Leistungsbeschreibung hin, dass die Vorhabenträger das eingesetzte Personal kontinuierlich weiterqualifizieren müssen.

Die Vorhabenvertreterinnen führen aus, dass bislang in den BRAFO-Ausschreibungen im Landkreis Halberstadt keine Anforderungen an Barrierefreiheit gestellt wurden. Die Träger-einrichtung sei nicht vollständig barrierefrei, da es zu den Werkstatträumen in den oberen

¹⁷ Leistungsbeschreibung BRAFO (Vergabe-Nr. 901-14-BO-56216); Prüfpfadbogen 21.08bsz.01.01.0. Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (Stand: 14.02.2017).

¹⁸ Wörtlich übernommen aus Interview mit den Vorhabenvertreterinnen.

¹⁹ Die Leistungsbeschreibung BRAFO (Vergabe-Nr. 901-14-BO-56216) enthält Mindestanforderungen an die Personalschlüssel. Bspw. sind für die Interessenerkundung im Modul 1 eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender je acht Teilnehmende sowie durchschnittlich mindestens fünf Betreuungsstunden durch die sozialpädagogische Fachkraft je Teilnehmenden (davon drei Stunden individuelle Einzelgespräche) vorgegeben.

²⁰ Wörtlich übernommen aus Interview mit den Vorhabenvertreterinnen.

²¹ Vgl. auch Leistungsbeschreibung BRAFO (Vergabe-Nr. 901-14-BO-56216).

²² Leistungsbeschreibung BRAFO (Vergabe-Nr. 901-14-BO-56216).

Etagen keinen Aufzug gibt und somit der Zugang für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer nicht möglich ist. Für die BO-Beauftragte ist die Geräuschbelastung in den Werkstätten eine relevantere Barriere, da Hörgeräte die Lärmkulisse verstärken, sodass schalldämmende Zwischenwände oder ähnliches in den Werkstatträumen die Barrierefreiheit für Schülerinnen und Schülern mit Hörgeräten gewährleisten sollten. Um die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Unterstützungsbedarf an Modul 2 (Betriebserkundung) zu fördern, setzt der Vorhabenträger nach eigenen Aussagen auf den engen Einbezug und die gute Information der Eltern bei den Auswertungsgesprächen von Modul 1 und die intensive Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie der Betriebe während der Praktika. Dabei sensibilisiert der Vorhabenträger die Betriebe „immer wieder“²³ für die Aufnahme von Auszubildenden mit Beeinträchtigungen und setzt sich dafür ein, Vorbehalte seitens der Betriebe abzubauen. Um praxisnahe Weiterbildungen für das eingesetzte Personal zu organisieren, arbeitet der Vorhabenträger nach eigenen Aussagen eng mit den Förderschulen zusammen und lädt Mitarbeitende der Förderschulen als Referentinnen und Referenten zu speziellen Fragestellungen in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen ein.

Die Maßnahmendurchführung wird auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung überprüft.²⁴ Die Arbeitsagentur Halberstadt führt nach eigenen Aussagen Vor-Ort-Überprüfungen durch, z.B. bei den Kompetenzerkundungstagen in den Schulen oder den Werkstatttagen in den Trägereinrichtungen. Ein Teil der Vor-Ort-Überprüfungen begleitet die Fachaufsicht. Vor allem bei den Kompetenzerkundungstagen ermöglicht nach Aussage der Arbeitsagentur Halberstadt das „praktische Miterleben“²⁵, zu überprüfen, inwieweit der Vorhabenträger auf die spezifischen Voraussetzungen und Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen vorbereitet ist und eingeht. Indikatoren sind z.B. eine anschauliche Aufbereitung der verschiedenen Lebenswelten, die diese für alle Schülerinnen und Schülern nachvollziehbar und erfahrbar macht, sowie eine überschaubare Gruppengröße. Die Hospitation wird im Anschluss gemeinsam mit den beteiligten Akteuren, darunter die Prüferinnen und Prüfer der Arbeitsagentur, der Vorhabenträger und die Schulleitung, ausgewertet. Nachsteuerungsbedarfe werden – sofern erforderlich – besprochen, wobei kleinere Verbesserungspunkte immer, „ganz große Dinge“²⁶ bislang aber nicht relevant wurden. Die Fachaufsicht ergänzt, dass neben Vor-Ort-Überprüfungen Feedbackbögen sowie Sachberichte seitens der Vorhabenträger eingefordert werden. Die Sachberichte fragen u.a. ab, wie sich der Vorhabenträger mit den Schulen abstimmt, um die inklusive Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.²⁷

Auch die Vorhabenvertreterinnen verorten die Berücksichtigung des Querschnittsziels bei der Maßnahmenumsetzung vor allem darin, BRAFO an den individuellen Voraussetzungen und Bedarfen der Schülerinnen und Schülern auszurichten. Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen benötigen häufig ein ausführlicheres Erklären, eine stärkere Anleitung und mehr Zeit für die Durchführung der Aufgaben. Der Vorhabenträger orientiert sich an der individuellen Auffassungsgabe und berücksichtigt dabei Unterschiede beim Grad der Beeinträchtigung: Gehörlöse mit Gehörimplantaten seien z.B. bei der Aufgabendurchführung kaum beeinträchtigt, Lernbehinderte hingegen stark. Es gehe darum, die Schülerinnen und Schüler mit „lösbaren Herausforderungen“²⁸ zu konfrontieren und Erfolgserlebnisse zu vermitteln, bei denen die Schülerinnen und Schüler feststellen: „Da liegt mir etwas.“²⁹ Das BRAFO-Konzept sieht vor, dass alle Schülerinnen und Schüler die vier Lebenswelten kennenlernen und die zu erkundenden Tätigkeitsfelder frei wählen. Die Vorhabenvertreterinnen geben zu bedenken, dass einige Tätigkeitsfelder (z.B. im Bereich Journalismus) sehr anspruchsvoll und für Schülerinnen und Schüler mit bestimmten Beeinträchtigungen (z.B. geistiger Behinderung) weder machbar noch eine realistische Berufsperspektive seien.

²³ Wörtlich übernommen aus Interview mit den Vorhabenvertreterinnen.

²⁴ Leistungsbeschreibung BRAFO (Vergabe-Nr. 901-14-BO-56216).

²⁵ Wörtlich übernommen aus Interview mit der Arbeitsagentur Halberstadt.

²⁶ Wörtlich übernommen aus Interview mit der Arbeitsagentur Halberstadt.

²⁷ Sachbericht „BRAFO“ des AWZ - Aus- und Weiterbildungszentrum GmbH Halberstadt (Stand: 18.05.2020).

²⁸ Wörtlich übernommen aus Interview mit den Vorhabenvertreterinnen.

²⁹ Wörtlich übernommen aus Interview mit den Vorhabenvertreterinnen.

Nach Aussage der Fachaufsicht und des Fachreferats sind die jährlichen Trägerkonferenzen eine Hilfestellung für die Vorhabenträger, das Querschnittsziels bei der Maßnahmenumsetzung zu berücksichtigen. An den Trägerkonferenzen nehmen die Fachaufsicht und das Fachreferat sowie die Geschäftsführungen und sozialpädagogischen Fachkräfte der Vorhabenträger teil. Im Fokus stehen die Information und der Austausch, u.a. zum Thema Inklusion. Praktische Fragen, wie z.B. die Kostenübernahme für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen, können die Vorhabenträgern nach Aussage des Fachreferats dabei ebenso ansprechen wie problematische Einzelfälle, bspw. im Zusammenhang mit der Aufnahme sehbehinderter Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus ist für die Vorhabenträger die Teilnahme an bestimmten, im Rahmen der Förderung bereitgestellten Weiterbildungen verpflichtend. Die Weiterbildungen fokussieren nach Aussage der Arbeitsagentur Halberstadt auf eine gendersensible Didaktik zur Vorbeugung geschlechterstereotyper Berufsentscheidungen, thematisieren aber grundsätzlich auch das Thema Beeinträchtigung und Inklusion.

Die Vorhabenvertreterinnen bestätigen, dass das Querschnittsziel bei den Trägerkonferenzen und Weiterbildungen thematisiert wird, auch wenn der Fokus auf einer gendersensiblen Maßnahmendurchführung liege. Die Weiterbildungen sensibilisieren u.a. dafür, die eigene Haltung in der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen zu reflektieren und allen Schülerinnen und Schülern ungeachtet ihrer Beeinträchtigung das Spektrum beruflicher Perspektiven aufzuzeigen.

Beiträge und Ansätze zur Stärkung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für die „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)“

Fachaufsicht und Fachreferat sehen den zentralen Beitrag zum Querschnittsziel darin, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen an BRAFO teilnehmen können und niedrigschwellig und frühzeitig eine Berufsorientierung erhalten. Die Berufsorientierung gibt Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung die Möglichkeit, verschiedene Berufsbilder sowie die eigenen beruflichen Interessen und Kompetenzen kennenzulernen und praktisch zu erproben. Quantitativ messbar sei dieser Beitrag – so die Fachaufsicht – an den Teilnehmerzahlen sowie den teilnehmenden Schulen. Die Fachaufsicht schränkt dabei ein, dass Schülerinnen und Schüler, die inklusiv an Regelschulen beschult werden, statistisch nicht erfasst und dementsprechend nicht abgebildet werden. Weiterhin nehmen bislang nicht alle Schulen in Sachsen-Anhalt an BRAFO teil. Einige Schulen haben – so die Fachaufsicht – Vorbehalte, dass BRAFO zusätzlichen Aufwand verursachen könnte. Am Maßnahmenende erhalten alle BRAFO-Teilnehmenden den sogenannten Berufswahlpass, der als bundesweites Instrument die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern am Übergang Schule – Beruf unterstützen und strukturieren soll.³⁰ Die Vorhabenträger sind verpflichtet, den Berufswahlpass als Arbeitsmittel einzusetzen und die im Rahmen von BRAFO erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse (u.a. die festgestellten Kompetenzen und Interessen) darin zu dokumentieren.³¹ Der im Rahmen von BRAFO angefertigte Berufswahlpass bildet nach Aussage der Arbeitsagentur Halberstadt und des Fachreferats die Arbeits- und Informationsgrundlage für anschließende Berufsorientierungen. Hierzu gehören die reguläre von der Arbeitsagentur angebotene Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 sowie das Landesmodellprojekt „Unterstützung des Übergangs geistig behinderter Schülerinnen und Schüler und weiterer schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler von der Schule in Arbeit und Beruf in Sachsen-Anhalt“.³² Einen weiteren Beitrag zum Querschnittsziel verortet die Fachaufsicht darin, dass im Rahmen der begleiteten betrieblichen Praktika im Modul 2

³⁰ Bundesarbeitsgemeinschaft Berufswahlpass auf <http://berufswahlpass.de/berufswahlpass/allgemeine-informationen/> (zuletzt abgerufen am 25.08.2020).

³¹ Vgl. Leistungsbeschreibung BRAFO (Vergabe-Nr. 901-14-BO-56216).

³² Weitere Informationen zum Landesmodellprojekt können hier nachgelesen werden: Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt auf <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/menschen-mit-behinderungen/ausbildung-und-beschaeftigung/programme-und-projekte/landesmodellprojekt-uefb/> (zuletzt abgerufen am 25.08.2020).

von BRAFO Ausbildungs- bzw. Arbeitgeber für die Ausbildung bzw. Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen sensibilisiert werden.

Die Vorhabenvertreterinnen und die BO-Beauftragte sehen den zentralen Beitrag zum Querschnittsziel ebenfalls in der Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen. Eine erfolgreiche Berufsorientierung erhöhe die Chancen auf eine spätere Ausbildung und Berufstätigkeit, sodass die BRAFO-Maßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt fördern. Nach Aussage der Vorhabenvertreterinnen ist dieser Beitrag nicht an Vermittlungszahlen in ein Ausbildungsverhältnis messbar, da BRAFO in den Jahrgangsstufen 7 und 8 ansetzt und sich somit die Ausbildungsvermittlung nicht unmittelbar anschließt. Abgesehen von den Vermittlungszahlen in ein freiwilliges Praktikum können Beiträge – so die Vorhabenvertreterinnen – vor allem an den positiven Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Betriebe festgestellt werden. Die BO-Beauftragte hält den Berufswahlkompass für ein gutes Instrument, da es für die Schülerinnen und Schüler ein „klares greifbares Ergebnis“³³ der BRAFO-Maßnahmen ist, auf das anschließende Berufsorientierungen zielführend aufbauen können. Der Berufswahlpass ist bereits in einfacher Sprache verfügbar.³⁴ Nach Aussage der Vorhabenvertreterinnen und der BO-Beauftragten könnte der Berufswahlpass noch barrierefreier gestaltet werden, indem er digitalisiert sowie kompakter und insb. für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Beeinträchtigungen noch verständlicher formuliert wird. Auch die Vorhabenvertreterinnen sehen in der Sensibilisierung der Betriebe einen weiteren Beitrag zum Querschnittsziel. Bei den begleiteten Praktika sammeln die Betriebe praktische Erfahrungen in der Ausbildung von Menschen mit Beeinträchtigungen und bauen durch die persönliche Begegnung etwaige Vorurteile ab.

2018 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt den Beschluss gefasst, das „Erfolgsmodell“³⁵ BRAFO im Anschluss an die Förderperiode 2014-2020 fortzusetzen und langfristig zu sichern. In diesem Kontext erläutert die Fachaufsicht, das BRAFO-Konzept aktuell mit dem Erfahrungswissen aus der jetzigen Förderperiode neuzugestalten. Das Fachreferat ergänzt, dass ab 2022 die Teilnahme an BRAFO Voraussetzung dafür sein wird, dass Schulen an dem erwähnten Landesmodellprojekt teilnehmen können. Dies kann – so das Fachreferat – zu einer Stärkung des Querschnittsziels führen, indem noch mehr Förderschulen an BRAFO teilnehmen und somit noch mehr Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen von der Berufsorientierung profitieren.

Einen weiteren Ansatz zur Stärkung des Querschnittsziels sieht die BO-Beauftragte darin, die Lehrerinnen und Lehrer der teilnehmenden Schulen sowie die Eltern der Schülerinnen und Schüler „noch mehr ins Boot“³⁶ zu holen. Einige Lehrerinnen und Lehrern sähen in BRAFO vor allem einen Verlust regulärer Unterrichtszeit, wobei der erfolgreiche „Abschluss im Nacken“³⁷ sitzt und gerade hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler mehr Zeit für die Vermittlung der Unterrichtsinhalte benötigen. Vorhabenträger sollten den Lehrerinnen und Lehrern BRAFO z.B. in Form von Informations- und Kennenlernveranstaltungen in den Schulen vorstellen und den Nutzen der Berufsorientierung aufzeigen und zur Teilnahme motivieren. Nach Aussage der BO-Beauftragten könnten sich Vorhabenträger zudem mehr in die Elternarbeit einbringen. Eltern könnten bspw. im Rahmen von Elternabenden, die der Vorhabenträger in seinen eigenen Räumlichkeiten organisiert, praktische Einblicke u.a. in die Werkstätten erhalten und somit stärker in BRAFO eingebunden werden. Dies könnte Eltern dazu aktivieren, sich verstärkt für die Berufsorientierung ihrer Kinder zu engagieren.

³³ Wörtlich übernommen aus Interview mit der BO-Beauftragten.

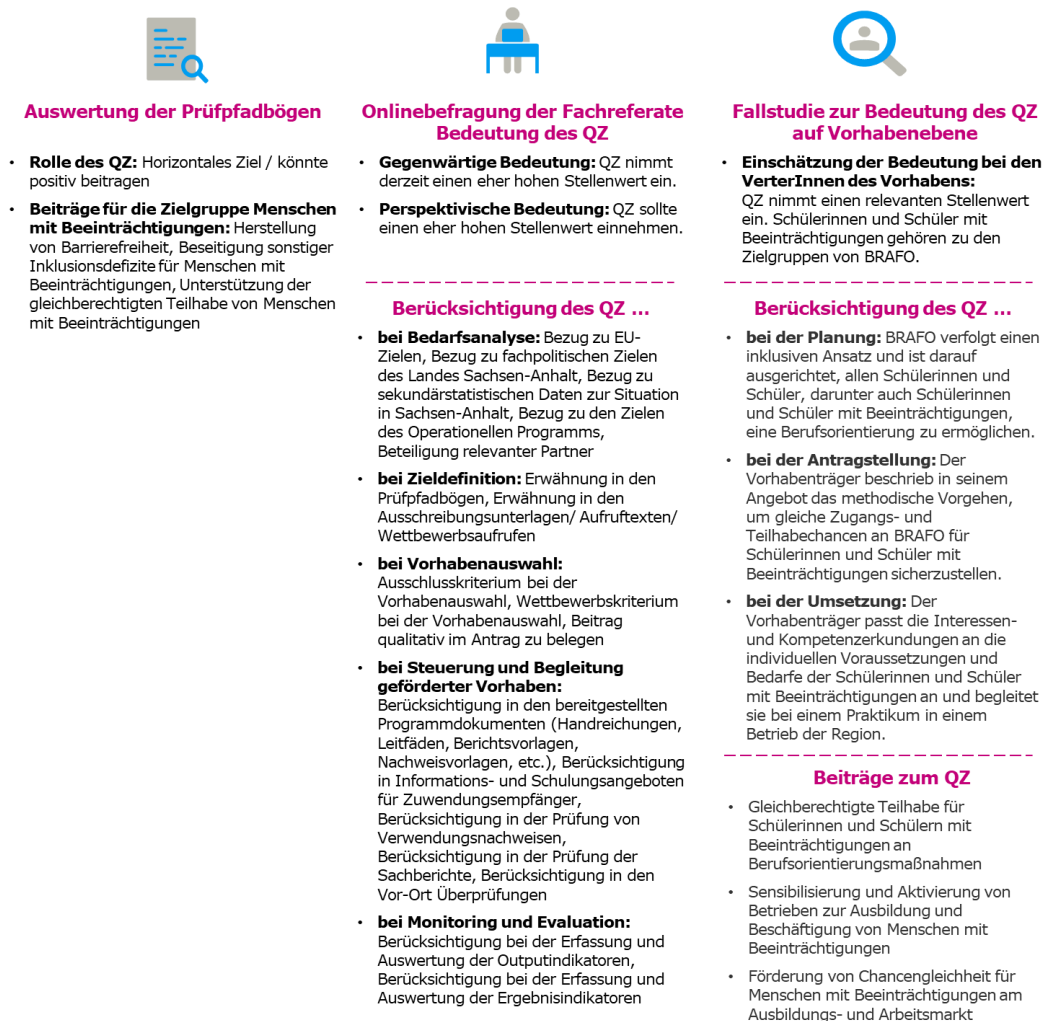
³⁴ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Berufswahlpass auf <http://berufswahlpass.de/berufswahlpass/download/> (zuletzt abgerufen am 25.08.2020).

³⁵ Konzeptbeschreibung „BRAFO“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt. Abrufbar unter: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/5_BRAFO/BRAFO_NEU/KV-BRAFO-Konzept-LT-Fassung.pdf (zuletzt abgerufen am 21.08.2020).

³⁶ Wörtlich übernommen aus Interview mit der BO-Beauftragten.

³⁷ Wörtlich übernommen aus Interview mit der BO-Beauftragten.

Abbildung 3: Bedeutung und Berücksichtigung des Querschnittsziels sowie Beiträge zum Querschnittsziel in der Aktion „Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)“



Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anknüpfend an die Erkenntnisse aus der Auswertung der Prüfpfadbögen und der Online-Befragung der Fachreferate zeigt die Fallstudie, dass das Querschnittsziel im gesamten Programmzyklus von BRAFO berücksichtigt wird und die Förderung relevante Beiträge zum Querschnittsziel leistet. Die Leistungsbeschreibung enthält Vorgaben und Anforderungen an die Vorhabenträger, die die gleichberechtigte Teilnahme an BRAFO für Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen sicherstellen. So wird ein einheitlicher und verbindlicher Standard zur Berücksichtigung des Querschnittsziels bei der Auswahl, der Umsetzung und der Begleitung sowie der Prüfung der Vorhaben etabliert und gewährleistet. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des BRAFO-Konzepts stellt zudem sicher, den Standard auf Grundlage aktueller Erfahrungswerte auszugestalten. Bei der Umsetzung des BRAFO-Konzepts zeichnet sich auf Vorhabenebene die Herausforderung ab, dass einige Tätigkeitsfelder (z.B. im Bereich Journalismus) für Schülerinnen und Schüler mit bestimmten Beeinträchtigungen (z.B. geistiger Behinderung) sehr anspruchsvoll sind und eine inklusive Gestaltung der Berufsorientierung erschweren. Zudem benötigen Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen eine intensive und individuelle Betreuung und damit einen höheren Personalschlüssel, wobei der Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren Vorhabenträger dazu veranlassen kann, zu niedrige Personalaufwände zu kalkulieren. Der Einsatz des Berufswahlpasses erweist sich als zielführend, um die Ergebnisse von BRAFO anschaulich aufzubereiten, festzuhalten und für anschließende Berufsorientierungen nutzbar zu machen. Die geplante stärkere Verzahnung von BRAFO mit dem Landesmodellprojekt „Unterstützung des Übergangs geistig behinderter Schülerinnen und Schüler und weiterer schwerbehinderter Schülerinnen

und Schüler von der Schule in Arbeit und Beruf in Sachsen-Anhalt¹⁶ lässt erwarten, dass Förderschulen zukünftig noch stärker an BRAFO partizipieren und somit noch mehr Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen erreicht werden.




3.2 Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“

Die Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“ verfolgt das Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von arbeitsmarktfernen Arbeitslosen mit ausgeprägten beschäftigungsrelevanten Defiziten und daraus resultierendem besonderem Unterstützungsbedarf zu verbessern. Hierzu werden Projekte gefördert, die den Betroffenen eine längerfristige, individuelle und lösungsorientierte Integrationsbegleitung bieten und ganzheitliche Angebote zur Aktivierung, persönlichen Stabilisierung und Qualifizierung sowie nachhaltigen beruflichen Entwicklung umfassen.³⁸

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen und zur Vorhabendurchführung erforderlich sind. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Antragsberechtigt sind juristische Personen des Privatrechts, die die Eignung³⁹ für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Die Vorhabenträger sind hauptsächlich Bildungsträger wie Fortbildungsakademien, Berufsbildungswerke, Bildungs- und Beratungsinstitute sowie Bildungszentren.⁴⁰

Bewilligende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB). Die IB hat die Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (FSIB) u.a. mit der Beratung der Antragsberechtigten und der Vorhabenträger, der Prüfung und Bewilligung der Förderanträge und der Prüfung bei der Vorhabenumsetzung betraut.

Abbildung 4: Fact-Sheet zur Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“

 Einordnung im Programm und Programmsteuerung	 Förderziele	 Vorhabenumsetzung
<ul style="list-style-type: none"> • Prioritätsachse: Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und der jeglicher Diskriminierung (PA 2) • Investitionspriorität: Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit, aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit (IP 9a) • Fachaufsicht: Ministerium für Arbeit und Soziales • Bewilligungsbehörde: Investitionsbank Sachsen-Anhalt • Antragsverfahren: Projektauswahl durch regionale Arbeitskreise auf Basis eines Ideenwettbewerbs 	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifisches Ziel: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen und weiteren am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personengruppen (SZ 5) • (Teil-)Aktion: Aktive Eingliederung von Zielgruppen • Förderrichtlinie: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt • Fördergegenstand: Es werden Projekte zur Verbesserung der Integrationschancen in den ersten Arbeitsmarkt von arbeitsmarktfernen Arbeitslosen mit ausgeprägten beschäftigungsrelevanten Defiziten und daraus resultierendem besonderem Unterstützungsbedarf gefördert. Die Projekte umfassen ganzheitliche Angebote zur Aktivierung, persönlichen Stabilisierung und Qualifizierung sowie nachhaltigen beruflichen Entwicklung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben: Zag - Zukunft aktiv gestalten • Träger: Berufsbildungswerk Stendal gGmbH • Laufzeit: 01.01.2020 - 31.12.2021 • Standort: Stendal

Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

³⁸ Vgl. Projektauswahlkriterien im ESF. Förderperiode 2017-2020 (Stand: 14.12.2018)

³⁹ Eignungskriterien sind die fachliche Qualität, Zuverlässigkeit, Einhaltung tariflicher Bestimmungen sowie Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. Prüfpfadbogen 22.09asz05.01.2. Aktive Eingliederung von Zielgruppen (Stand: 16.10.2018).

⁴⁰ Ramboll Management Consulting (2018): Beitrag der ESF-Förderung in Sachsen-Anhalt zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen und weiteren am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personengruppen. Bewertung des Spezifischen Ziels 5. Zukunft mit Arbeit und Aktive Eingliederung von Zielgruppen. Verfügbar unter: https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/Bewertungsberichte_2014-2020/20181025_Ramboll_Bericht_MS-Massnahmen_SZ5.pdf (zuletzt abgerufen am 20.08.2020)

Träger des untersuchten Vorhabens „Zag – Zukunft aktiv gestalten“ ist das Berufsbildungswerk Stendal gGmbH. Zielgruppe des Vorhabens sind Personen ab 25 Jahren, die Kunden des Jobcenters sind und psychische oder leichte körperliche Einschränkungen haben. Das Vorhaben umfasst eine auf zwölf Monate angelegte Integrationsbegleitung, die fachlich-qualifizierende, sozialpädagogische und psychologische Angebote kombiniert. Ein interdisziplinäres Team von drei Mitarbeitenden setzt die Angebote um. Das Vorhaben startete mit einer Gesamtlaufzeit von 24 Monaten und einer Teilnehmerkapazität von 16 Personen im Januar 2020. Aufgrund der Corona-Pandemie war die Projektdurchführung im ersten Halbjahr 2020 durch alternative Umsetzungsformate - wie etwa individuelle Hausbesuche und Telefonkontakte statt Gruppenarbeiten in der Trägereinrichtung – geprägt.

Relevanz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für die „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“

Die Fachaufsicht spricht dem Querschnittsziel eine Relevanz im förderpolitischen Kontext zu, abgeleitet von der Zielgruppenorientierung der Förderung. Die Förderung ist auf Arbeitslose mit bestimmten Vermittlungshemmnissen ausgerichtet, darunter Arbeitslose mit psychischen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen. Weitere Zielgruppen sind z.B. Langzeitarbeitslose, Arbeitslose ab dem vollendeten 50. Lebensjahr oder Arbeitslose mit Migrationshintergrund.⁴¹ „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“ verfolgt einen regionalisierten Förderansatz, indem – wie weiter unten beschrieben – die Regionalen Arbeitskreise (RAK) für die Vorhabenauswahl zuständig sind. Im Vorfeld der Ideenwettbewerbe ermitteln die RAK die regionalen Bedarfe und entscheiden, ob und wenn ja, welche Zielgruppen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt besonderen Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration haben und im Fokus der Förderung stehen sollen.⁴² Im Landkreis des untersuchten Vorhabens stellte der RAK – laut den Aussagen der Regionalkoordination – fest, dass vier von fünf Langzeitarbeitslosen psychische oder seelische Beeinträchtigungen haben und setzte aus diesem Grund den Schwerpunkt auf diese Zielgruppe. Ein besonderer Förderbedarf für Arbeitslose mit psychischen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen ergibt sich – so die Fachaufsicht – auch daraus, dass für sie – sofern sie nicht den Status der Schwerbehinderung besitzen – nur wenige Unterstützungsangebote des Regelsystems bereitstehen.⁴³ Da Vermittlungshemmnisse häufig kombiniert vorliegen, adressieren die Vorhaben typischer Weise mehrere Zielgruppen, darunter besonders häufig Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit gesundheitlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen.⁴⁴

In Übereinstimmung mit der Fachaufsicht sehen auch die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter eine grundlegende Relevanz des Querschnittsziels im förderpolitischen Kontext. Das Vorhaben fokussiert auf Arbeitslose mit psychischen Beeinträchtigungen unterschiedlicher Schweregrade. Arbeitslose mit leichten körperlichen Einschränkungen sind eingeschlossen, da sie häufig unerkannte psychische Beeinträchtigungen besitzen. Zudem gewährleiste die

⁴¹ Vgl. Prüfpfadbogen 22.09asz05.01.2. Aktive Eingliederung von Zielgruppen (Stand: 16.10.2018).

⁴² Vgl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wieder-eingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung). Abrufbar unter: https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/ESF/Richtlinien/RL_Zielgruppen-Beschaeftigungsfoerderung.pdf (zuletzt abgerufen am 20.08.2020).

⁴³ Das Vorliegen einer psychischen und/oder körperlichen Beeinträchtigung im Sinne der Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“ schätzen die zuweisenden Mitarbeitenden des Jobcenters ein. Medizinische Gutachten oder ähnliches sind nicht vorzuweisen. Der Status der Schwerbehinderung ist somit weder Voraussetzung noch Ausschlusskriterium für die Teilnahme an der Integrationsbegleitung.

⁴⁴ Ramboll Management Consulting (2018): Beitrag der ESF-Förderung in Sachsen-Anhalt zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen und weiteren am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personengruppen. Bewertung des Spezifischen Ziels 5. Zukunft mit Arbeit und Aktive Eingliederung von Zielgruppen. Verfügbar unter: https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/Bewertungsberichte_2014-2020/20181025_Ramboll_Bericht_MS-Massnahmen_SZ5.pdf (zuletzt abgerufen am 20.08.2020)

Öffnung des Teilnehmerkreises die Auslastung des Vorhabens.⁴⁵ Arbeitslose mit psychischen Beeinträchtigungen sind auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt, da für sie – so die Schilderungen der Vorhabenvertreterinnen und -vertreter - der Zugang zu Berufen, die ihren Wünschen entsprechen, häufig erschwert ist. Zugangsbarrieren können darin bestehen, dass Behördenmitarbeitende bei der Arbeitsvermittlung nur unzureichend auf die individuellen Bedarfe und Interessen der Betroffenen eingehen, Arbeit-, Ausbildungs- und/oder Praktikumsgeber kein Verständnis für besondere Beschäftigungserfordernisse (z.B. reduzierte Arbeitszeiten) haben oder Betroffene aufgrund ihrer Beeinträchtigung wenig mobil und somit auf das begrenzte, lokale Arbeitsmarktangebot angewiesen sind.

Das Ziel von „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“ greift – so die Fachaufsicht – mit dem Querschnittsziel ineinander. Die Förderung ist darauf ausgerichtet, bestimmte Zugangshemmnisse von Arbeitslosen – darunter Arbeitslose mit körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen - zum Arbeitsmarkt abzubauen. Der Abbau solcher Hemmnisse entspricht – so die Fachaufsicht - dem Abbau einer Chancenungleichheit bzw. einer Diskriminierung, sodass das Förderziel das Querschnittsziel immanent mitbedient.

Die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter sind ebenfalls der Meinung, dass das Vorhabenziel mit dem Querschnittsziel ineinandergreift. Das Vorhaben verfolgt als Ziel, den Zugang von Arbeitslosen mit psychischen oder leichten körperlichen Beeinträchtigungen zu einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu verbessern und ihre Benachteiligung am Arbeitsmarkt abzubauen.⁴⁶

Umsetzung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Kontext der „Aktiven Eingliederung von Zielgruppen“

Die Vorhabenauswahl ist – wie bereits angesprochen – regionalisiert und erfolgt im Rahmen von Ideenwettbewerben, die die RAK in den Landkreisen und kreisfreien Städten durchführen. Die RAK setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gebietskörperschaft, der Grundsicherungsträgern, der Sozial- und Wirtschaftspartnern und einer gleichstellungspolitischen Vertretung zusammen. Die RAK wählen die zu fördernden Vorhaben anhand der eingereichten Konzeptbeschreibungen auf Grundlage der Förderrichtlinie und eines regionalen Förderbudgets aus. Bei der Vorhabenauswahl müssen die RAK bestimmte Kriterien mindestens berücksichtigen und können bei Bedarf weitere Auswahlkriterien regionalspezifisch festlegen. Zu den Mindestkriterien gehört explizit die Erfüllung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“. Das Formular zur Erstellung der Konzeptbeschreibungen enthält hierfür das Textfeld „Berücksichtigung des Querschnittszieles Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, in dem Antragstellende qualitativ beschreiben (müssen), wie sie das Querschnittsziel in ihrem Vorhaben berücksichtigen.⁴⁷ Weiteres Mindestkriterium ist die Erfüllung der spezifischen Ziele auf Grundlage der Förderrichtlinie.⁴⁸ Gemäß der Förderrichtlinie müssen Fördervorhaben Personengruppen adressieren, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.⁴⁹ Somit berücksichtigt auch dieses Mindestkriterium das Querschnittsziel. Inwieweit die eingereichten Konzeptbeschreibungen die einzelnen Kriterien erfüllen, bewerten die RAK anhand einer Bewertungsmatrix und halten das Ergebnis in einer Punkteskala fest. Laut Fachaufsicht entscheiden die RAK die Gewichtung der einzelnen Kriterien eigenständig im Vorfeld des Ideenwettbewerbs. Die Regionalkoordination sieht eine

⁴⁵ Vgl. Konzeptbeschreibung „Zag – Zukunft aktiv gestalten“ vom 23.07.2019.

⁴⁶ Vgl. Konzeptbeschreibung „Zag – Zukunft aktiv gestalten“ vom 23.07.2019.

⁴⁷ Vgl. Konzeptbeschreibung „Zag – Zukunft aktiv gestalten“ vom 23.07.2019

⁴⁸ Vgl. Prüfpfadbogen 22.09asz05.01.2. Aktive Eingliederung von Zielgruppen (Stand: 16.10.2018).

⁴⁹ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wieder-eingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung). Abrufbar unter: https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/ESF/Richtlinien/RL_Zielgruppen-Beschaeftigungsfoerderung.pdf (zuletzt abgerufen am 20.08.2020).

Stärke des regionalisierten Auswahlverfahrens darin, dass die RAK oftmals tatsächliche Einblicke in die antragstellenden Trägereinrichtungen haben und deren Leistungsvermögen somit „über die Papierlage hinaus“⁵⁰ beurteilen können. Gerade bei kleinen Trägern mit wenig Ressourcen für die Administration sagen die eingereichten Konzeptbeschreibungen oft wenig über die tatsächlich zu erwartende Vorhabenqualität aus.

Die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter leiten die Berücksichtigung des Querschnittsziels bei der Vorhabenplanung und Antragstellung aus der Zielgruppe ab. Dies äußert sich auf vielfache Weise. Da Arbeitslose mit psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen die zentrale Zielgruppe des Bildungswerks sind, profitierte der Vorhabenträger nach eigenen Aussagen von langjährigem Erfahrungswissen in der Arbeit mit der Zielgruppe. Der Vorhabenträger war dafür sensibilisiert, dass Vermittlungserfolge bei Arbeitslosen mit psychischen Beeinträchtigungen nur bedingt im Rahmen einer zwölfmonatigen Integrationsbegleitung erzielt werden können. Gründe hierfür liegen in der zeitintensiven Phase des Vertrauensaufbaus und der Stabilisierung zu Beginn sowie der tagesformabhängigen Belastbarkeit und Teilnahmemotivation während der Integrationsbegleitung. Zusätzlich seien administrative Prozesse, wie z.B. Betreuungsanträge, oft langwierig. Bei der eingereichten Konzeptbeschreibung kalkulierte der Vorhabenträger deshalb mit „realistischen“⁵¹ Vermittlungszahlen, die auf Erfahrungswerte aus dem Vorgängerprojekt beruhten. Sehr hohe Vermittlungszahlen deuten nach Aussage der Regionalkoordination darauf hin, dass der Vorhabenträger die Vermittlungshemmnisse der Zielgruppe nicht hinreichend kennt bzw. bei der Vorhabenplanung nicht hinreichend berücksichtigt. Gleiches gilt für zu große Teilnehmergruppen und zu hohe Betreuungsschlüssel. In diesem Zusammenhang reflektiert die Vorhabenleitung die eigene Vorhabenplanung kritisch, da bei einer Vollaustattung mit 16 Teilnehmenden und drei Mitarbeitenden kein individuelles Arbeiten mehr möglich sei.

Mit Blick auf die Personalauswahl berücksichtigte der Vorhabenträger das Querschnittsziel, indem er Mitarbeitende mit unterschiedlichen Qualifikationen – nämlich in der beruflichen Qualifizierung, der Sozialpädagogik und der Psychologie – sowie langjähriger Erfahrung mit der Zielgruppe einstellte. Die Mitarbeitenden haben das erforderliche „feine Händchen“⁵², um die individuellen Belastungsgrenzen der Teilnehmenden einzuschätzen und die Maßnahmen passgenau auszurichten. Individuelle Arrangements, insb. reduzierte Teilnahmezeiten, können Benachteiligungsgefühle bei anderen Teilnehmenden auslösen. In Gesprächen sensibilisieren die Mitarbeitenden die Teilnehmenden dafür, dass „jeder auf einer anderen Stufe steht“⁵³ und wirken auf das Verständnis für die individuellen Beeinträchtigungen hin. Sensibilisierungsarbeit leisten die Mitarbeitenden auch im Kontakt mit Unternehmen, wenn sie z.B. Teilnehmende zu Gesprächen mit potenziellen Arbeitgebern begleiten oder die in der Integrationsbegleitung enthaltenen Betriebspraktika betreuen. Dabei informieren die Mitarbeitenden über den Hintergrund der Beeinträchtigung und die Auswirkungen auf das Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis. Ebenso bringen sie Empathievermögen und Authentizität mit, um ihre Arbeit nicht nur „abzurackern“⁵⁴, sondern den Teilnehmenden Interesse und Wertschätzung entgegenzubringen und dadurch Vertrauen aufzubauen. Dies sei Voraussetzung dafür, dass die oftmals verschlossenen Teilnehmenden sich öffnen und ihre tatsächlichen Vermittlungshemmnisse sichtbar und bearbeitbar werden. Die Regionalkoordination ergänzt, dass vor allem die sozialpsychologische Kompetenz wesentlich zur ganzheitlichen Ausrichtung der Angebote und damit zur Vorhabenqualität beiträgt. Dies läge nicht bei allen Vorhabenträgern vor.

Im Anschluss an die Förderempfehlung durch die RAK prüft die FSIB die eingereichten Förderanträge gemäß der Förderrichtlinie.⁵⁵ Der FSIB liegen die eingereichten Konzeptbeschreibungen sowie die Unterlagen zum Ideenwettbewerb vor. Dabei stellt die FSIB fest, ob das

⁵⁰ Wörtlich übernommen aus Interview mit Regionalkoordination.

⁵¹ Wörtlich übernommen aus Interview mit Vorhabenleitung.

⁵² Wörtlich übernommen aus Interview mit Vorhabenvertreterinnen bzw. -vertreter.

⁵³ Wörtlich übernommen aus Interview mit Vorhabenvertreterinnen bzw. -vertreter.

⁵⁴ Wörtlich übernommen aus Interview mit Vorhabenvertreterinnen bzw. -vertreter.

⁵⁵ Vgl. Prüfpfadbogen 22.09asz05.01.2. Aktive Eingliederung von Zielgruppen (Stand: 16.10.2018).

Querschnittsziel bei der Vorhabenauswahl als – wie bereits beschriebenes – Mindestkriterium berücksichtigt wurde.

Die Zielgruppe der Förderung begründet laut der Fachaufsicht, dass die Berücksichtigung des Querschnittsziels bei der Vorhabenumsetzung geprüft und nachgehalten wird. Die Berichterstattung und das Teilnehmermonitoring bilden ab, inwieweit die Vorhaben die Zielgruppen erreichen und ihre Benachteiligung am Arbeitsmarkt abbauen. Im Rahmen der halbjährlich einzureichenden Sachberichte müssen die Vorhabenträger die relevanten Zielgruppen des Vorhabens und die Soll- und Ist-Teilnehmerzahl angeben sowie den bisherigen Projektverlauf und die bisher erzielten Vorhabenergebnisse beschreiben.⁵⁶ Im Rahmen des Teilnehmermonitorings werden u.a. die Anzahl erfolgreicher Arbeitsvermittlungen nachgehalten. Die Vermittlungszahl ist nach Auffassung der Fachaufsicht der zentrale Indikator, um das Querschnittsziel, nämlich den Abbau von Benachteiligung am Arbeitsmarkt, zu messen. Wenn die festgelegten Zielwerte nicht erreicht werden, fordert die FSIB eine Stellungnahme von den Vorhabenträgern ein. Laut der FSIB konnten bislang alle abweichenden Vorhabenverläufe begründet und alle Vorhaben erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Zielgruppenenerreichung ist laut den Schilderungen der Vorhabenvertreterinnen und -vertreter insofern herausfordernd, als dass die Fallmanagerinnen und Fallmanager des Jobcenters die Teilnehmenden zuweisen, aber ihre Einladungen oft „ins Leere laufen“⁵⁷, da die Zielgruppe häufig keine hohe Eigenmotivation zur Teilnahme hat. Der Vorhabenträger reagierte mit einer verstärkten Eigenakquise, indem er z.B. Flyer bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten auslegt oder potenzielle Teilnehmende z.B. bei Projektvorstellungen in Tageskliniken persönlich anspricht. Nach Auffassung der Projektvertreterinnen und -vertreter kann der Vorhabenerfolg nicht ausschließlich an der Vermittlung in eine Beschäftigung festgemacht werden. Es sei bereits als Erfolg zu bewerten, wenn die Teilnehmenden – insb. diejenigen mit psychischen Beeinträchtigungen – durchgängig an den Angeboten teilnehmen, verschiedene Berufsfelder ausprobieren, ein Praktikum besuchen, eine Tagesstruktur erhalten und ihre Motivation und ihr Durchhaltevermögen erhöht werden.

Fachaufsicht und FSIB geben an, dass den Vorhabenträgern keine querschnittszielspezifischen Hilfestellungen gegeben werden. Gleichwohl können – so die Fachaufsicht – Antragsteller im Rahmen der Ideenwettbewerbe eine Beratung bei der Regionalkoordination einholen. Nach den Schilderungen der Regionalkoordination werden bei diesen Beratungsgesprächen mittelbar querschnittszielbezogene Fragestellungen besprochen wie etwa eine Nachsteuerung bei den pädagogischen und psychologischen Angeboten, um eine ganzheitliche Integrationsbegleitung der Teilnehmenden zu gewährleisten.

Die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter halten explizite querschnittszielspezifische Hilfestellungen nicht für erforderlich. Zum einen besitzt der Vorhabenträger langjähriges Erfahrungswissen in der Arbeit mit der Zielgruppe. Zum anderen deckt die Förderung Kosten für Weiterbildungen für die Mitarbeitenden ab, die der Vorhabenträger eigenständig organisiert und in denen u.a. Wissen über psychische und körperliche Beeinträchtigungen vermittelt wird.

Beiträge und Ansätze zur Stärkung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für die „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“

Die Fachaufsicht sieht den zentralen Beitrag zum Querschnittsziel darin, dass die Fördervorhaben den Zugang von benachteiligten Personengruppen zum Arbeitsmarkt unterstützen. „Wir erzielen einen Fortschritt“⁵⁸, der darin besteht, dass die Fördervorhaben die Beschäftigungsfähigkeit eines Großteils der Teilnehmenden erhöhen. Zentraler Förderansatz sei, den

⁵⁶ Vgl. Sachbericht „Zag – Zukunft aktiv gestalten“ vom 24.07.2020.

⁵⁷ Wörtlich übernommen aus Interview mit Vorhabenleitung.

⁵⁸ Wörtlich übernommen aus Interview mit der Fachaufsicht.

Vorhabenträgern so viel Gestaltungsspielraum und Flexibilität zu ermöglichen, um individuelle und passgenaue Unterstützungsangebote umzusetzen. Die Fachaufsicht hat nicht die Erwartung, dass jeder Teilnehmende tatsächlich in eine Beschäftigung vermittelt wird, sondern dass sich evtl. eine weitere Unterstützung anschließen muss. Nichtsdestoweniger sei die Arbeitsvermittlung das letztliche Ziel und somit der zentrale Erfolgsindikator. Weitere Vorhabenergebnisse werden – so die Fachaufsicht – in den Sachberichten beschrieben, sollten aber nicht in das bereits umfangreiche Teilnehmermonitoring aufgenommen werden. In diesem Kontext betont die Fachaufsicht, dass die Förderung – wie alle ESF-Förderungen – nachrangig zu den Förderinstrumenten des SGB II ist und die bereits langwährenden Überlegungen und Arbeiten anderer Akteure, wie z.B. der Jobcentern, ergänzt.

Neben dem einzelfallbezogenen Abbau von Benachteiligung verortet die Fachaufsicht einen weiteren Beitrag darin, dass über die RAK ein Bewusstsein in den Regionen für das Entwicklungs- und Beschäftigungspotenzial der Zielgruppe geschaffen wird. Dies erfolge u.a. dadurch, dass die regionalen Vertreterinnen und Vertreter des RAK bei der Vorhabenauswahl reflektieren, welche Ziele sie mit der Förderung in der Region verfolgen und welchen Mehrwert die geförderten Vorhaben für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt haben. Sensibilisierend wirkt außerdem – so ergänzt die Regionalkoordination, wenn das Jobcenter in den RAK-Sitzungen von Vermittlungserfolgen berichtet, die durch die Vorhaben erzielt wurden, „obwohl hier nichts mehr erwartet wurde“⁵⁹.

Die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter verorten den zentralen Beitrag ihres Vorhabens darin, Arbeitslosen mit psychischen oder leichten körperlichen Beeinträchtigungen eine individuelle und auf die persönlichen Bedarfe und Interessen abgestimmte Integrationsbegleitung zu bieten und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt zu fördern. Wie bereits beschrieben besteht dieser Beitrag nach Ansicht der Vorhabenvertreterinnen und -vertreter nicht ausschließlich in der Vermittlung in eine Beschäftigung, sondern bereits darin, dass z.B. kontinuierlich teilgenommen wird oder das Selbstwertgefühl gesteigert wird. Um diese Beiträge abzubilden, bräuchte es – so die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter – neben der Vermittlungszahl weitere quantitative Indikatoren (wie z.B. Fehlzeiten und Vermittlungen von Praktika), vor allem aber auch qualitative Indikatoren (wie z.B. eine gesteigerte Motivationslage zum Maßnahmenende). Dabei ist anzumerken, dass die Sachberichte die Anzahl von Projektabbrüchen bereits abfragen und den Vorhabenträgern die Möglichkeit geben, Entwicklungen der Teilnehmenden sowie erzielte Vorhabenergebnisse qualitativ zu beschreiben.⁶⁰ Darüber hinaus leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung am Arbeitsmarkt, indem Unternehmen dafür sensibilisiert werden, Arbeitslose mit psychischen oder leichten körperlichen Beeinträchtigungen zu beschäftigen.

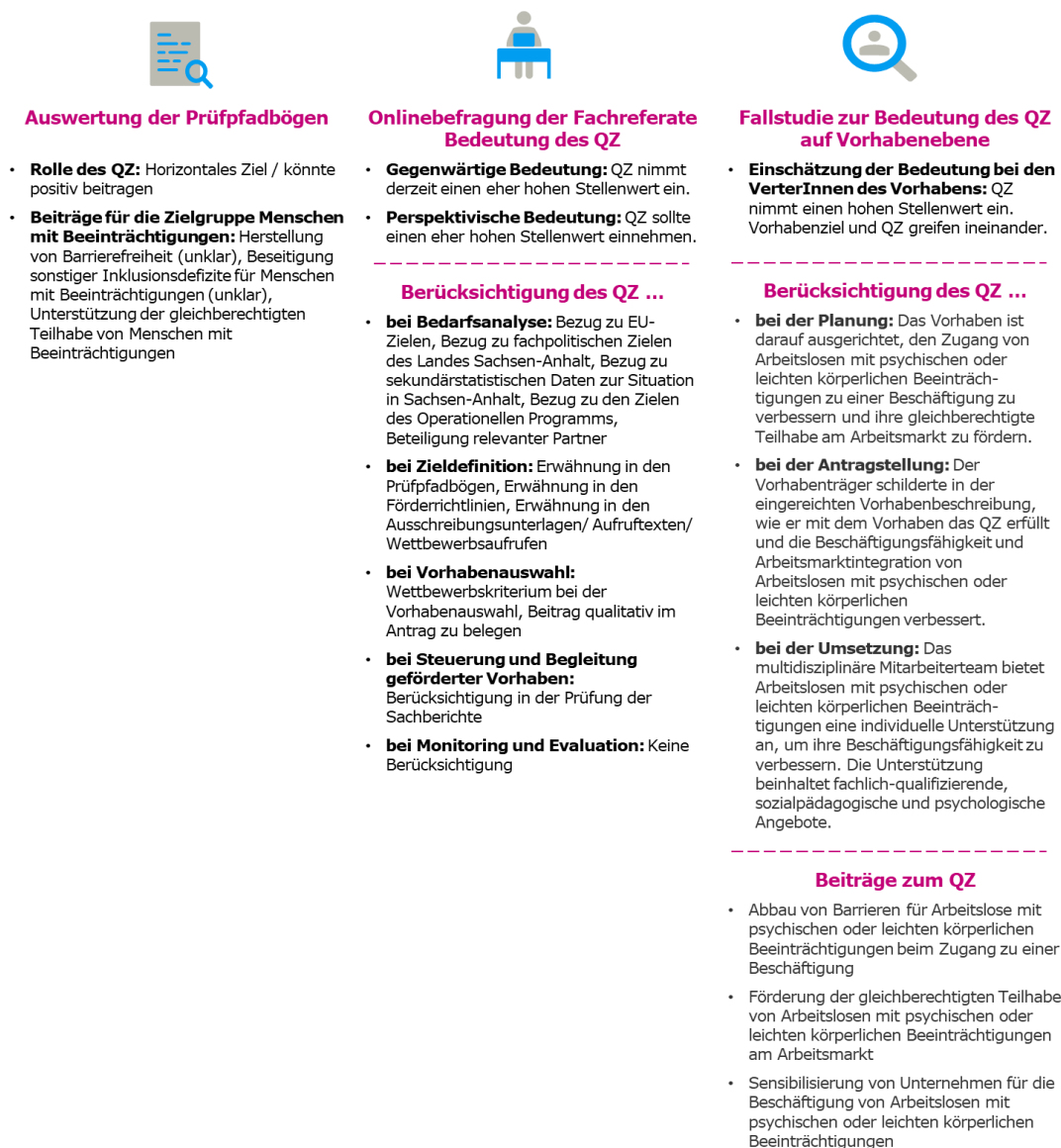
Die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter und die Regionalkoordination sehen den entscheidenden Ansatz zur Stärkung des Querschnittsziel darin, die maximale Maßnahmendauer von zwölf Monaten zu erhöhen bzw. den Vorhabenträgern eine flexible Verlängerung (z.B. um drei bis sechs Monate) zu gewähren. Die Erfolge in der Arbeit mit der Zielgruppe treten zumeist nach einer vorgelagerten, zeitintensiven Phase des Vertrauensaufbaus und der Stabilisierung ein. Eine verlängerte Betreuungszeit könnte somit dazu führen, Arbeitserfolge zu verfestigen und Vermittlungschancen zu erhöhen. Nach eigenen Aussagen unterstützt die Regionalkoordination Vorhabenträger dabei, Einzelfallentscheidungen der Fachaufsicht zur Verlängerung der maximalen Maßnahmendauer zu erwirken. Hierzu werde der Bedarfsfall gegenüber dem RAK geschildert und sein eventuelles Votum für eine Verlängerung an die Fachaufsicht übermittelt. Zusätzlich sprechen sich die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter sowie die Regionalkoordination für ein Anheben des jährlichen Förderbudgets aus. Das festgelegte jährliche Förderbudget von 200.000 Euro pro Vorhaben berücksichtige nicht die in den letzten Jahren gestiegenen Kosten, insb. die gestiegenen Gehälter. Zusätzlich wünscht sich die Projektleitung mehr Flexibilität bei der Mittelverwendung, um im Rah-

⁵⁹ Wörtlich übernommen aus Interview mit der Regionalkoordination.

⁶⁰ Sachbericht „Zag – Zukunft aktiv gestalten“ vom 24.07.2020.

men der individuellen Betreuung bestimmte Ausgaben, wie z.B. einen Friseurbesuch im Vorfeld eines Bewerbungsgesprächs, zu finanzieren. Einen weiteren Ansatz zur Stärkung des Querschnittsziels verorten die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter sowie die Regionalkoordination in der Zusammenarbeit mit den zuweisenden Jobcentern. Einige Fallmanagerinnen und Fallmanager der Jobcenter weisen – so die Regionalkoordination – Teilnehmende nicht zu, weil sie insb. psychische Beeinträchtigungen nicht erkennen bzw. beurteilen können oder von dem Fördervorhaben nicht wissen. Im Rahmen von Vorstellungsrunden bei den Jobcentern könnten Vorhabenträger über das Fördervorhaben informieren, persönliche Bekanntschaft zu den Fallmanagerinnen und Fallmanagern aufbauen und diese für die Symptome psychischer Beeinträchtigungen sensibilisieren.

Abbildung 5: Bedeutung und Berücksichtigung des Querschnittsziels sowie Beiträge zum Querschnittsziel in der Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“



Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Die Fallstudie bestätigt die Auswertungsergebnisse der Prüfpfadbögen und der Online-Befragung der Fachreferate insoweit, dass das Querschnittsziel als horizontales Prinzip im gesamten Programmzyklus berücksichtigt wird und die Fördervorhaben Beiträge zum Querschnittsziel leisten. Die Berücksichtigung des Querschnittsziels und die Beiträge begründen sich in der Zielgruppe und dem Ziel der Förderung. Die Förderung ist darauf ausgerichtet, den Zugang von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen zu einer Beschäftigung zu verbessern. Dies gelingt in der Vorhabenumsetzung dadurch, dass die Teilnehmenden

eine intensive Integrationsbegleitung erhalten, die fachlich-qualifizierende, pädagogische und sozialpsychologische Angebote umfasst und auf die zielgruppenspezifischen und individuellen Bedarfe der Teilnehmenden passgenau ausgerichtet ist.⁶¹ Den Vorhabenträgern möglichst viel Gestaltungsfreiheit und Flexibilität zu ermöglichen, erweist sich als besonders zielführend. Mit Blick auf eine Stärkung des Querschnittsziels sollte eine einheitliche Regelung erarbeitet und gegenüber den Vorhabenträger transparent gemacht werden, nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren eine Verlängerung der maximalen Maßnahmendauer im Einzelfall zugelassen wird. Damit könnten Erfolge der Integrationsbegleitung erhöht und verfestigt werden und den Bedarfen der Zielgruppen in der Vorhabenumsetzung stärker Rechnung getragen werden. Weiterhin ist der regionalisierte Förderansatz geeignet, um das Querschnittsziel bei der Förderumsetzung zu berücksichtigen und Beiträge zum Querschnittsziel zu erzielen. Über die RAK, die die Vorhaben im Rahmen regionaler Ideenwettbewerbe auswählen, wird sichergestellt, dass die Fördervorhaben den regionalen Voraussetzungen und Bedarfen, auch zur Herstellung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung am Arbeitsmarkt, entsprechen. Gleichzeitig ermöglichen die RAK, die regionalen Akteure wie etwa Kommunen und Jobcenter für die Entwicklungs- und Beschäftigungspotenziale von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen zu sensibilisieren und die Beschäftigungs- und Unterstützungsbereitschaft gegenüber dieser Zielgruppe zu erhöhen. Die Fallstudie verdeutlicht, dass sowohl die einzelfallbezogenen als auch die regionalen Beiträge vor allem qualitativer Art sind und dementsprechend über qualitative Kriterien sichergestellt werden (müssen).

⁶¹ Vgl. Ramboll Management Consulting (2018): Beitrag der ESF-Förderung in Sachsen-Anhalt zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen und weiteren am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personengruppen. Bewertung des Spezifischen Ziels 5. Zukunft mit Arbeit und Aktive Eingliederung von Zielgruppen. Verfügbar unter: https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/Bewertungsberichte_2014-2020/20181025_Ramboll_Bericht_MS-Massnahmen_SZ5.pdf (zuletzt abgerufen am 20.08.2020)

4 CHANCENGLEICHHEIT UND NICHTDISKRIMINIERUNG IM EFRE

Im Fokus des folgenden Kapitels stehen die horizontale Berücksichtigung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie Beiträge der Fördervorhaben zum Querschnittziel in zwei ausgewählten Teilaktionen des EFRE. Hierzu betrachtet das Kapitel zunächst die Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ und im Anschluss die Teilaktion „Autonomie im Alter“.

4.1 Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“

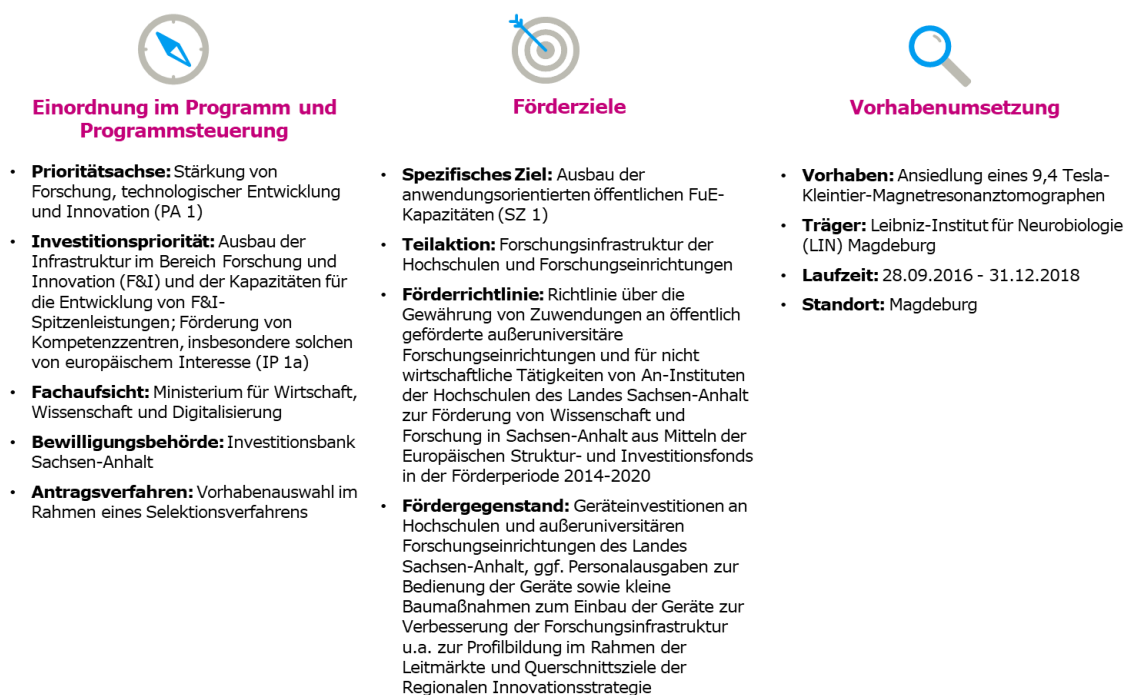
Die Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ ist – entsprechend der Aktionsbezeichnung – auf den Ausbau der anwendungsorientierten öffentlichen Infrastruktur für Forschung und Entwicklung (FuE-Infrastruktur) ausgerichtet. Hierzu fördert die Teilaktion Investitionen für Groß- und Kleingeräte sowie Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Infrastruktur; Hard- und Software) an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Ausgaben für Personal zur Bedienung und kleine Baumaßnahmen zum Einbau der Geräte können ggf. in die Förderung einbezogen werden. Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben.⁶²

Ziel der Förderung ist, die bestehenden Forschungskompetenzen in Sachsen-Anhalt durch moderne Geräteausstattung weiterzuentwickeln, um so die (inter-)nationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn und die Wissens- und Technologietransferaktivitäten zu steigern. Durch die Förderung sollen nachhaltige Strukturen entwickelt werden, indem die geförderten Infrastrukturen einen langfristig angelegten Nutzen in der wissenschaftlichen Forschung erzielen.⁶³

⁶² Vgl. Projektauswahlkriterien im EFRE, Förderperiode 2017-2020 (Stand: 17.10.2018).

⁶³ Vgl. ebd.

Abbildung 6: Fact-Sheet zur Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“



Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Das untersuchte Vorhaben zielte darauf, einen Hochfeld (9,4 Tesla) Kleintier-Magnetresonanztomographen (MRT-Scanner) beim Vorhabenträger, dem Leibniz-Institut für Neurobiologie (LIN) Magdeburg, zu installieren. Das Vorhaben umfasste die Beschaffung, den Einbau und die Inbetriebnahme des Geräts sowie die Errichtung der notwendigen Laborbereiche. Nach umfangreichen Baumaßnahmen zur Installation des Großgeräts im Rohbaukeller des LIN wurde der MRT-Scanner im April 2018 im Betrieb genommen.⁶⁴ Neben Arbeitsgruppen des LIN und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nutzen externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler das Gerät für Forschungszwecke.

Relevanz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für die Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“

Die Fachaufsicht spricht dem Querschnittsziel eine nachrangige Bedeutung im förderpolitischen Kontext zu. Begründung ist, dass die Förderung von Forschungsinfrastrukturen gerätefokussiert sei und als solche in keinem relevanten Bezug zum Querschnittsziel stünde. Hauptberührungspunkt liege darin, dass Vorhaben, die Baumaßnahmen zum Einbau der geförderten Geräte beinhalten, die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit beachten müssen.⁶⁵ Dies gelte jedoch „selbstverständlich“⁶⁶ für jegliche (Ein-)Baumaßnahmen und begründe keine spezifische oder gar strategische Relevanz des Querschnittsziels im Förderkontext.

Die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter beziehen das Querschnittsziel ebenfalls primär auf die Gewährleistung von Barrierefreiheit beim Geräteeinbau, messen dieser aber eine hohe praktische und betriebliche Relevanz zu. Die Anschaffung und der Einbau des Geräts ist für die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter unmittelbar mit der späteren Nutzung

⁶⁴ Vgl. Sachbericht „Ansiedlung eines 9,4 Tesla-Kleintier-MRT (Beschaffung, Einbau, Inbetriebnahme)“ vom 10.02.2020

⁶⁵ Vorgaben zur Barrierefreiheit sind z.B. in der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) enthalten (vgl. § 49 BauO LSA).

⁶⁶ Wörtlich aus dem Interview mit der Fachaufsicht übernommen.

durch die Mitarbeitenden verbunden. Das LIN Magdeburg sei „sehr hinter dem Thema her“⁶⁷ und bemüht, Menschen mit Beeinträchtigungen – sofern die Beeinträchtigungen nicht dienstbeeinträchtigend⁶⁸ seien – gleichberechtigt einzustellen und für sie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Arbeitsalltag zu gewährleisten. Im Kontext des Fördervorhabens war dies insofern eine relevante Fragestellung, als dass das geförderte Gerät im Keller installiert wurde und im Brandfall nur über eine Treppe zu erreichen ist. Somit musste – wie weiter unten erläutert wird – der Zugang für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer anders gewährleistet werden.

Auch mit Blick auf die förderpolitischen Ziele spricht die Fachaufsicht dem Querschnittsziel eine nachrangige Bedeutung zu. Ziel der Teilaktion sei es, eine nachhaltige Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen in festgelegten thematischen Schwerpunkten, bezogen auf wissenschaftliche Disziplinen, zu fördern.⁶⁹

Der Vorhabenträger verfolgte mit der Förderung das primäre Ziel, den bislang genutzten, aber veralteten 4,7 T-Kleintier-MRT-Scanner durch ein neues Gerät zu ersetzen, um so neuro-wissenschaftliche Spitzenforschung betreiben und weiterhin an der nationalen und internationalen „Forschungsfront“⁷⁰ bestehen zu können. Der Vorhabenträger setzt das Gerät für nicht-invasive Untersuchungen des Gehirns ein, um neuro-wissenschaftliche Fragestellungen zu dessen Struktur und Funktion, insb. im Forschungsschwerpunkt „Lernen und Gedächtnis“ des LIN, zu bearbeiten.⁷¹ Einige – sowohl abgeschlossene wie laufende – Forschungsprojekte sind darauf ausgerichtet, wissenschaftliche Grundlagenkenntnisse für die Entwicklung von Pharmazie und Therapie für Menschen mit Beeinträchtigungen (z.B. Gehörimplantate für Innenohrgeschädigte) zu erzielen. Insofern könnte das geförderte Vorhaben mittel- bis langfristig einen Beitrag zur Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen leisten. Ziel sei es laut den Vorhabenvertreterinnen und -vertreter jedoch, neuro-wissenschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben, die einen Nutzen für die Gesellschaft insgesamt generiert.

Umsetzung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Kontext der Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“

Das Querschnittsziel wird bei der Vorhabenauswahl nicht berücksichtigt. Laut der für die Projektauswahl zuständigen Bewilligungsbehörde sind weder in den Projektauswahlkriterien noch in den spezifischen Förderkriterien⁷² querschnittszielrelevante Vorgaben enthalten.⁷³ Auch wird die Berücksichtigung des Querschnittsziels bei der Vorhabenumsetzung von der zuständigen Bewilligungsbehörde nach eigenen Aussagen weder eingefordert noch nachgehalten. Die Fachaufsicht hält eine Berücksichtigung bei der Vorhabenauswahl und -prüfung auch nicht für erforderlich, da – wie bereits beschrieben – gesetzliche Bestimmungen die Gewährleistung von Barrierefreiheit vorgeben und von den Vorhabenträgern unabhängig von der Förderung einzuhalten seien.

Ebenfalls werden keine querschnittszielspezifischen Hilfestellungen für die Vorhabenträger zur Verfügung gestellt. Gleichwohl stünde die zuständige Bewilligungsbehörde den Vorhabenträgern bei jeglichen Fragen und Problemen während der Vorhabenumsetzung zur Seite

⁶⁷ Wörtlich aus dem Interview mit einer Vorhabenvertreterin übernommen.

⁶⁸ Der Vorhabenträger sieht eine Beeinträchtigung als dienstbeeinträchtigend an, wenn sie die Ausführung des jeweiligen Stellenprofils einschränkt oder verhindert. Als illustrierendes Beispiel hierfür führte eine Vorhabenvertreterin im Interview eine Tierhaarallergie bei einer Tierpflegerin bzw. einem Tierpfleger an.

⁶⁹ Vgl. Projektauswahlkriterien im EFRE. Förderperiode 2017-2020 (Stand: 17.10.2018).

⁷⁰ Wörtlich aus dem Interview mit einer Vorhabenvertreterin übernommen.

⁷¹ Vgl. Förderantrag „Ansiedlung eines 9,4 Tesla-Kleintier-MRT (Beschaffung, Einbau, Inbetriebnahme)“ vom 29.06.2016.

⁷² Nach Aussage der zuständigen Bewilligungsbehörde wird anhand der Projektauswahlkriterien bei der Vorauswahl die Förderwürdigkeit der Vorhaben geprüft. Als förderwürdig eingestufte Vorhaben werden – so die zuständige Bewilligungsbehörde – anschließend anhand der spezifischen Förderkriterien auf ihre Förderfähigkeit hin geprüft. Die Förderfähigkeit ist Voraussetzung für die Bewilligung.

⁷³ Vgl. Prüfpfadbogen 11.01asz01.01.1. Forschungsinfrastruktur der HS und Forschungseinrichtungen (Stand: 19.03.2020).

und würde nach eigener Aussage querschnittszielbezogene Fragen gleichermaßen aufnehmen und entsprechende Hilfestellungen recherchieren und ggf. vermitteln. Sofern erforderlich, hätten die zuständigen Mitarbeitenden hierbei die Möglichkeit, Schulungen in Anspruch zu nehmen und dabei entweder auf andere Abteilungen, die mit der Thematik bereits vertraut sind, oder auf externe Anbieter zurückzugreifen. Querschnittszielbezogene Anfragen seitens der Vorhabenträger habe es bislang allerdings nicht gegeben.

Die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter beschreiben den Einbau des geförderten Geräts im Zuge der Vorhabenumsetzung als ein „Mega-Projekt“⁷⁴. Hierbei sei u.a. die Gewährleistung von Barrierefreiheit ein relevantes Thema und eine Herausforderung gewesen. Die Konsequenzen bestimmter bauordnungsrechtlicher Vorgaben, z.B. die barrierefreie Breite von Türrahmen, wurden erst im Verlauf der Vorhabenumsetzung ersichtlich. Folge waren ein erhöhter Abstimmungs- und Entscheidungsaufwand sowie erhöhte, im Förderantrag nicht kalkulierte Kosten, die der Vorhabenträger teilweise selbst übernahm. Das Bauordnungsamt und das beauftragte Architektenbüro waren die zentralen Ansprechpartner für die Projektumsetzenden, um konkrete und handhabbare Lösungen für die Gewährleistung von Barrierefreiheit zu finden.

Beiträge und Ansätze zur Stärkung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für die Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“

Die Fachaufsicht sieht den primären Beitrag zum Querschnittsziel darin, dass Fördervorhaben, die den Einbau der Geräte beinhalten, die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit einhalten. Der Fachaufsicht ist kein gefördertes Vorhaben bekannt, das die gesetzlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit bei der Vorhabenumsetzung nicht eingehalten hat. Darüber hinaus könnten weitere Beiträge – so die Fachaufsicht – als nachgelagerte Effekte bei der anschließenden Nutzung der Geräte erzielt werden. Die Geräteinvestitionen können bspw. zu neu geschaffenen Arbeitsplätzen führen, die mit Menschen mit Beeinträchtigungen besetzt werden. Weiterhin können mit dem Betrieb der Geräte Forschungsergebnisse erzielt werden, die die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigung unterstützen. In diesem Zusammenhang verweist die Fachaufsicht auf das untersuchte Vorhaben.

Den Vorhabenvertreterinnen und -vertreter ist es nach eigener Aussage gelungen, Barrierefreiheit bei der Vorhabenumsetzung, d.h. dem Geräteeinbau, zu gewährleisten. Allerdings unterliegt das Gerät immanenter und nicht zu verhindernden Barrieren für Menschen mit Beeinträchtigungen. Wegen der Magnetstrahlung des MRT-Geräts dürfen sich keine Menschen mit Herzschrittmachern oder Metall im Körper (z.B. in Form von Prothesen) nähern. Gleichwohl ergriffen die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter nach eigenen Aussagen Maßnahmen (z.B. die zusätzliche Abschirmung des Laborraums), um das Magnetfeld und damit die Barrieren für Menschen mit Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten.

Der Vorhabenträger nutzt – wie bereits beschrieben – das geförderte Geräte dazu, neurowissenschaftliche Forschung zu betreiben und damit u.a. grundlegende Erkenntnisse für die Entwicklung von Pharmazie und Therapie für Menschen mit Beeinträchtigungen zu liefern. Die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter betonen in diesem Kontext, ausschließlich Grundlagenforschung zu betreiben. Darauf aufbauend entwickle letztendlich die klinische Forschung konkret anwendbare Pharmazie und Therapie. Nichtsdestoweniger leistet der Vorhabenträger mit der nachgelagerten Nutzung des Forschungsgeräts einen Beitrag dazu, Heil- und Hilfsmittel (wie z.B. Hörimplantate oder Prothesen) für Menschen mit Beeinträchtigungen herzustellen und damit ihre Teilhabechancen in sämtlichen Lebensbereichen zu fördern.

⁷⁴ Wörtlich aus dem Interview mit den Vorhabenvertreterinnen und -vertretern übernommen.

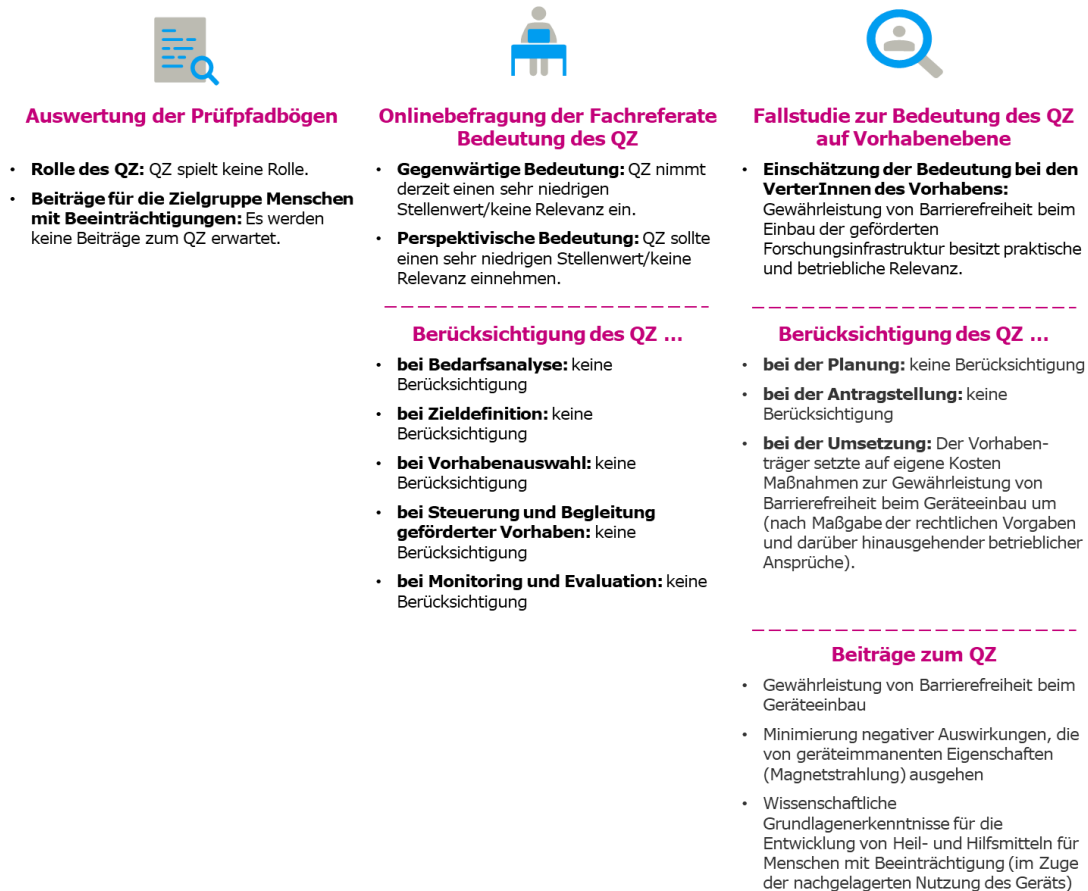
Hinsichtlich möglicher Ansätze, das Querschnittsziel künftig stärker zu berücksichtigen, gibt die Fachaufsicht zu bedenken, dass Zielkonflikte auftreten könnten, wenn Vorgaben zur Berücksichtigung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in die Vorhabenauswahl aufgenommen würden. Als Grund führt die Fachaufsicht an, dass sich die Förderung des Querschnittsziels und die Erreichung der Förderziele ausschließen. Das Förderziel, d.h. die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz in bestimmten Disziplinen, könnte – so die Fachaufsicht – weniger stringent verfolgt werden, wenn dem Querschnittsziel eine inhaltliche oder gar strategische Relevanz in der Förderung zukäme. Gleichwohl könnten evtl. finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten speziell für die Gewährleistung von Barrierefreiheit in die Förderung einbezogen werden. Diese könnten z.B. greifen, wenn im Rahmen der Einbauplanung festgestellt wird, dass Barrierefreiheit nicht durch das beantragte bzw. bewilligte Förderbudget gewährleistet werden kann. Mit Blick auf eine stärkere querschnittszielbezogene Vorhabenunterstützung und -begleitung beschreibt die zuständige Bewilligungsbehörde die gängige Praxis, häufig gestellte Fragen der Vorhabenträger zu sammeln und diese bei der Gestaltung von FAQs oder Workshops zu berücksichtigen. Diese Praxis könnte – sofern ein nennenswerter Bedarf bestünde – auf querschnittszielbezogene Fragen übertragen werden.

In Übereinstimmung mit der Fachaufsicht und der zuständigen Bewilligungsbehörde sehen die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter Ansätze, das Querschnittsziel zukünftig stärker in der Förderung zu berücksichtigen, vor allem bei der Gewährleistung von Barrierefreiheit. Mit Blick auf die Vorhabenebene sehen sie ein Beispiel guter Praxis darin, neben den grundsätzlichen, rechtlich vorgeschriebenen Vorkehrungen, Barrierefreiheit durch individuelle Lösungen im konkreten Bedarfsfall zu gewährleisten. Dienstanweisungen können sich dabei als flexiblere und kostengünstigere Alternative zu baulichen Maßnahmen erweisen. Konkret setzten die Beteiligten eine Diensteinweisung – anstelle eines Liftes – ein, um Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer im Brandfall mithilfe eines Schlittens über die Treppe aus dem im Keller befindlichen Laborraum zu befördern. Solche Lösungen finden sich – so die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter – am besten, wenn „alle Leute an einem Tisch miteinander reden“⁷⁵ und dabei sowohl Mitarbeitende aus der Verwaltung, dem Gebäudemanagement und der wissenschaftlichen Forschung als auch die beauftragten Planungs- bzw. Architektenbüros und Gewerke einbezogen werden.

Auch auf Programmebene erkennen die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter Perspektiven für eine Stärkung des Querschnittsziels: Zum einen könnten Vernetzungsprojekte – wie sie zum Thema Gleichstellung von Frauen und Männern bereits existierten – gefördert werden, um den querschnittszielbezogenen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Vorhabenträgern zu unterstützen. Wie auch die Fachaufsicht benennen die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. ein separates Budget zur Gewährleistung von Barrierefreiheit). Dies sollte durch eine stärkere Sensibilisierung der Antragstellenden flankiert werden, um Barrierefreiheit bereits bei der Vorhabenplanung und -kalkulation zu berücksichtigen.

⁷⁵ Wörtlich aus dem Interview mit den Vorhabenvertreterinnen und -vertretern übernommen.

Abbildung 7: Bedeutung und Berücksichtigung des Querschnittsziels sowie Beiträge zum Querschnittsziel in der Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“



Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Die Fallstudie bestätigt die Auswertungsergebnisse der Prüfpfadbögen und der Online-Befragung der Fachreferate insoweit, als dass dem Querschnittsziel bislang auf Programmebene an keiner Stelle des Programmzyklus eine vordergründige Relevanz oder Berücksichtigung zukommt. Nichtsdestoweniger zeigt die Fallstudie auf, dass die Fördervorhaben potenzielle Beiträge zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung leisten. Beiträge, die sich aus der unmittelbaren Förderumsetzung ergeben können, liegen in der Gewährleistung von Barrierefreiheit beim Einbau der geförderten Geräte. Inwieweit die Fördervorhaben einen solchen Beitrag tatsächlich leisten, hängt zum einen davon ab, ob und in welchem Umfang die Vorhaben Einbaumaßnahmen überhaupt enthalten. Zum anderen wird in der Fallstudie deutlich, dass Vorhabenträgern zum Zeitpunkt der Vorhabenplanung die Anforderungen zur Barrierefreiheit bzw. deren Konsequenzen für den Geräteeinbau nicht immer vollumfänglich bekannt sind, sodass dementsprechende Aufwände und Kosten bei der Antragstellung nicht kalkuliert werden. Dies kann dazu führen, dass die Gewährleistung von Barrierefreiheit bei der Vorhabenumsetzung letztlich davon abhängt, über welche eigenen Ressourcen - insb. finanzieller, aber auch zeitlicher und administrativer Art - der Träger verfügt und inwieweit er bereit ist, diese Ressourcen in das Fördervorhaben einzubringen. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Querschnittsziels durch gesetzliche Vorschriften allein nicht ausreichend abgedeckt. Mithin stellt sich die frühzeitige Information und Sensibilisierung der Vorhabenträger bzw. der Antragstellenden zum Thema Barrierefreiheit als geeignetes und gleichermaßen praktikables Instrument heraus, um das Querschnittsziel zukünftig stärker zu berücksichtigen und zu fördern. Zusätzlich ist abzuwägen, Vorhabenträgern im Bedarfsfall eine finanzielle Unterstützung für nicht-kalkulierte und somit nicht beantragte bzw. bewilligte Kosten zur Gewährleistung von Barrierefreiheit bereitzustellen.

4.2 Teilaktion „Autonomie im Alter“

Als Teil der Aktion „Anwendungsorientierte FuE-Aktivitäten an Hochschulen und außeruniversitären FuE-Einrichtungen sowie Anreizsetzung insbesondere bei Spitzenforschung“ zielt „Autonomie im Alter“ darauf ab, die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Sachsen-Anhalt im Bereich der anwendungsorientierten Forschung sowie den Wissens- und Technologietransfer zu steigern. Gleichzeitig verfolgt die Förderung das Ziel, Lösungen für die Herausforderungen des demografischen Wandels in Sachsen-Anhalt zu finden, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Akademisierung der Pflegeberufe voranzutreiben.⁷⁶

Gefördert werden Forschungsvorhaben in Medizin, Telemedizin, Medizintechnik, Ernährungswissenschaften, Alters- und Pflegewissenschaften sowie Informations- und Kommunikationstechnologien, um Altersdemenzen und andere weit verbreiteten Krankheiten (z.B. Diabetes, Krebs, immunologische Entzündungsfaktoren) frühzeitig zu erkennen und zu behandeln und den Lebensalltag älterer Menschen zu erleichtern. Förderfähig sind vorhabenbezogene Ausgaben für Personal, Sachmittel sowie Ausstattungs- und Geräteinvestitionen (inkl. kleinere Baumaßnahmen zum Einbau geförderter Geräte). Antragsberechtigt sind Hochschulen und An-Institute von Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt.⁷⁷

Die Förderung erfolgt in drei Förderphasen sowie fondsübergreifend über den EFRE und den ESF hinweg. Im Unterschied zur EFRE-Förderung fokussiert die ESF-Förderung – so die Fachaufsicht – nicht auf Forschungs-, sondern auf Qualifizierungsvorhaben. Fondsübergreifend schließen sich aktuell 33 Förderprojekte zum interdisziplinären Forschungsverbund „Autonomie im Alter“ zusammen, den das sogenannte Zentralprojekt koordiniert.⁷⁸ Das Zentralprojekt ist am Institut für Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung (ISMG) an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angesiedelt.⁷⁹ Seit der zweiten Förderphase organisiert das Zentralprojekt auch die Ausschreibungsverfahren und agiert nach eigenen Aussagen als Mediator in der Kommunikation zwischen Projektträgern, Fachaufsicht und zuständiger Bewilligungsbehörde.

⁷⁶ Vgl. Projektauswahlkriterien im EFRE. Förderperiode 2017-2020 (Stand: 17.10.2018); Prüfpfadbogen 11.01.asz01.03.2. Autonomie im Alter (Stand: In Bearbeitung; zur Verfügung gestellt durch Fachaufsicht am 17.06.2020).

⁷⁷ Prüfpfadbogen 11.01.asz01.03.2. Autonomie im Alter (Stand: In Bearbeitung; zur Verfügung gestellt durch Fachaufsicht am 17.06.2020).

⁷⁸ Über den gesamten Förderzeitraum von 2016 bis 2022 wurden 50 Vorhaben gefördert. Die Vorhaben starteten zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichen Laufzeiten. Einige Vorhaben wurden mittlerweile abgeschlossen.

⁷⁹ Vgl. Universitätsklinikum Magdeburg auf <http://autonomie-im-alter.ovgu.de/Verbund.html> (zuletzt abgerufen am 12.08.2020).

Abbildung 8: Fact-Sheet zur Teilaktion „Autonomie im Alter“

Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Träger des untersuchten Vorhabens „Selbstbestimmt und unterstützt Leben im Quartier – Vernetzung, Implementierung und Evaluation von Demenzlotsen“ ist das Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Zum Berichtszeitpunkt befindet sich das Vorhaben in der zweiten Förderphase. In der ersten Förderphase (ESF-Förderung) wurde eine Qualifizierung für Pflegekräfte zu sogenannten Demenzlotsen entwickelt und pilotiert. In der aktuellen Förderphase werden die Demenzlotsen eingesetzt und das Vorhaben evaluiert. Aufgabe der Demenzlotsen ist es, Menschen mit Demenz - sowie ihre Angehörigen - bei ihrem Leben in der eigenen Häuslichkeit zu begleiten und zu unterstützen. Neben der Einzelfallhilfe setzen sich die Demenzlotsen für den Aufbau regionaler Netzwerke für die Versorgung an Demenz erkrankter Menschen in der eigenen Häuslichkeit ein. Die begleitende wissenschaftliche Evaluation untersucht die Prozesse, Ergebnisse und gesundheitsökonomischen Wirkungen der Demenzlotsen.⁸⁰

Relevanz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für die „Autonomie im Alter“

Die Fachaufsicht und das Zentralprojekt sprechen dem Querschnittsziel eine hohe Relevanz im förderpolitischen Kontext zu. Im Zuge des demografischen Wandels und der damit einhergehenden „alternden Gesellschaft“⁸¹ leben in Sachsen-Anhalt viele ältere Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen.⁸² Alte Menschen mit Beeinträchtigungen benötigen – so das Zentralprojekt - Unterstützung, um möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit führen und an der Gesellschaft teilhaben zu können. Die Fachaufsicht ergänzt, dass wissenschaftliche Kompetenzen in Sachsen-Anhalt über verschiedene Disziplinen und Standorte verteilt sind. Das Querschnittsziel – bezogen

⁸⁰ Vgl. Förderantrag „Selbstbestimmt und unterstützt leben im Quartier – Vernetzung, Implementierung und Evaluation von Demenzlotsen“ zur zweiten Förderphase.

⁸¹ Wörtlich übernommen von Universitätsklinikum Magdeburg auf <http://autonomie-im-alter.ovgu.de/> (zuletzt abgerufen am 12.08.2020).

⁸² Vgl. auch Prüfpfadbogen 11.01.asz01.03.2. Autonomie im Alter (Stand: In Bearbeitung; zur Verfügung gestellt durch Fachaufsicht am 17.06.2020).

auf alte Menschen mit Beeinträchtigungen – bilde eine „Klammer“⁸³ und ermögliche, die unterschiedlichen Forschungsstandorte und -disziplinen (z.B. Pflegewissenschaften in Halle und Ernährungswissenschaften in Magdeburg) miteinander zu vernetzen und ihre Förderung mit einem gesellschaftlichen Mehrwert zu verknüpfen.

Das Querschnittsziel ist auch nach Auffassung der Vorhabenvertreterinnen und -vertreter im Förderkontext sehr relevant. Bezogen auf ihre Zielgruppe seien alte an Demenz erkrankte Menschen besonders vulnerable, mit Barrieren in der medizinischen und pflegerischen Versorgung konfrontiert und häufig von der gleichberechtigten Teilhabe ausgeschlossen. Zugangsbarrieren zum Versorgungssystem bestehen vor allem darin, dass Angebotsstrukturen und Antragsprozesse komplex und somit für an Demenz erkrankte Menschen unübersichtlich sind und eine zielgruppenadäquate Information und Beratung seitens der Fachkräfte zumeist unterbleibt, weil die dafür erforderlichen Zeitkapazitäten fehlen oder nicht eingesetzt werden. Gerade in ländlichen Regionen stelle die mangelhaft ausgebaute Versorgungslandschaft zudem Mobilitätsanforderungen, die an Demenz erkrankte Menschen oft nicht bewerkstelligen können. Demenz gehe häufig auch mit Stigmatisierungen einher, wenn z.B. das Verhalten in der Öffentlichkeit als „verrückt“⁸⁴ eingestuft wird. Weiterhin sprechen einige Angehörige oder Fachkräfte den Betroffenen Entscheidungsfähigkeit ab und beziehen ihren Willen bei Entscheidungsfragen wie etwa der Anbindung an eine ambulante oder stationäre Versorgung nicht hinreichend ein. Dies kann dazu führen, dass an Demenz erkrankte Menschen entweder sozial isoliert sind oder vorzeitig aus der eigenen Häuslichkeit in eine stationäre Betreuung übergeben werden.

Nach Auffassung der Fachaufsicht und des Zentralprojekts greifen das Förderziel und das Querschnittsziel – bezogen auf alte Menschen mit Beeinträchtigungen – ineinander. Ziel der Förderung sei es, die in Sachsen-Anhalt vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenzen zu stärken und für das Thema Altern zu nutzen. Sachsen-Anhalt solle zu einer „altersfreundlichen Gesellschaft“⁸⁵ werden, in der alte Menschen – auch in ländlichen Regionen – möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit leben können. Fördervorhaben leisten somit potenzielle Beiträge zur Verringerung von Altersdiskriminierung und zur Erhöhung von Teilhabechancen für alte Menschen mit Beeinträchtigungen.⁸⁶

Die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter sind der Meinung, dass das Querschnittsziel und das Vorhabenziel identisch seien. Das Vorhaben hat zum Ziel, dass alte an Demenz erkrankte Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu ambulanter medizinischer und pflegerischer Versorgung erhalten und nicht aufgrund ihrer Beeinträchtigung von der gleichberechtigten Teilhabe, insb. von einem Leben in der eigenen Häuslichkeit, ausgeschlossen werden.

Umsetzung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Kontext der „Autonomie im Alter“

Fachaufsicht und Zentralprojekt sind sich einig, dass das Querschnittsziel bei der Projektauswahl berücksichtigt wird. Dies erfolge durch die Stellungnahme einer Jury, deren Votum im Auswahlverfahren der Entscheidung durch die zuständige Bewilligungsbehörde vorgelagert ist. Die Jury besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft und des Ministeriums für Arbeit und Soziales, wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachtern sowie Partnerinnen und Partnern (z.B. den Sozialverbänden).⁸⁷ Das Zentralprojekt, das die Jurysitzungen koordiniert, erläutert, dass je zwei Gutachterinnen

⁸³ Wörtlich übernommen aus Interview mit der Fachaufsicht.

⁸⁴ Wörtlich übernommen aus Interview mit Vorhabenvertreterinnen bzw. -vertreter.

⁸⁵ Wörtlich übernommen aus Interview mit dem Zentralprojekt.

⁸⁶ Vgl. Prüfpfadbogen 11.01.asz01.03.2. Autonomie im Alter (Stand: In Bearbeitung; zur Verfügung gestellt durch Fachaufsicht am 17.06.2020).

⁸⁷ Vgl. Prüfpfadbogen 11.01.asz01.03.2. Autonomie im Alter (Stand: In Bearbeitung; zur Verfügung gestellt durch Fachaufsicht am 17.06.2020).

bzw. Gutachter mit wissenschaftlicher Expertise zum jeweiligen Vorhabenkontext die Vorhabenskizzen beurteilen und in der Jurysitzung vorstellen. Bei der Entscheidungsfindung sei die Jury – so die Fachaufsicht – an die Projektauswahlkriterien gebunden.⁸⁸ Diese enthalten keine expliziten Vorgaben zur Berücksichtigung des Querschnittsziels.⁸⁹ Das Zentralprojekt ergänzt, dass die Jurymitglieder in ihrer Stellungnahme einbeziehen, ob die Vorhaben die Förderziele verfolgen, d.h. die demografische Entwicklung in Sachsen-Anhalt betrachten und auf Erleichterungen für ältere Menschen fokussieren. Da – wie bereits dargestellt – die Förderziele mit dem Querschnittsziel ineinandergreifen, werde das Querschnittsziel somit bei der Stellungnahme der Jury angemessen berücksichtigt. Das positive Votum der Jury ist wiederum Voraussetzung dafür, dass die zuständige Bewilligungsbehörde die Förderfähigkeit der beantragten Vorhaben prüft und ggf. feststellt.⁹⁰ Dabei berücksichtigt die zuständige Bewilligungsbehörde das Querschnittsziel nach eigenen Aussagen über die vorgelagerte Stellungnahme der Jury hinaus nicht mehr.

Die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter schildern, dass im Zuge der Antragsstellung für die zweite Förderphase der Vorhabenträger aufgrund der Stellungnahme der Jury aufgefordert wurde, die Vorhabenskizze zu überarbeiten und ländliche Regionen in die Vorhabenumsetzung einzubeziehen. Begründung der Jury war es, dass alte an Demenz erkrankte Menschen in ländlichen Regionen beim Zugang zu Versorgungsleistungen besonders benachteiligt seien und diese Regionen somit einen besonderen Bedarf aufweisen und von den Unterstützungs- und netzwerkbildenden Angeboten des Vorhabens in besonderem Maße profitieren könnten. Der Vorhabenträger kam dieser Aufforderung nach, konnte jedoch keine Mitarbeitenden mit Wohnsitz in ländlichen Regionen finden. Aus diesem Grund überbrücken die Demenzlotsen nun in der der aufsuchenden Arbeit (z.B. bei den Hausbesuchen) teilweise erhebliche Distanzen, was u.a. zu einem erhöhten Aufwand bei der Vorhabenumsetzung führt.

Die zuständige Bewilligungsbehörde ist für die Vorhabenbegleitung und -prüfung während der Umsetzung zuständig.⁹¹ Nach eigenen Aussagen hält sie dabei die Berücksichtigung des Querschnittsziels weder nach noch überprüft sie es. Auch sei das Querschnittsziel bislang kein Gegenstand von Anfragen oder Problemen, mit denen sich die Vorhabenträger an sie wenden. Dementsprechend stellt die zuständige Bewilligungsbehörde auch keine querschnittszielspezifischen Hilfestellungen bereit. Gleiches gilt für das Zentralprojekt in seiner Rolle als Verbundkoordinator und Ansprechpartner für die Vorhabenträger. Das Querschnittsziel werde aber z.B. bei den Verbundtreffen oder den Abschlussgesprächen mit den Vorhabenträgern insofern thematisiert, als es – wie bereits beschrieben – sich mit der inhaltlichen Förderausrichtung überschneidet.

Zielgruppe und Vorhabenziel begründen laut den Vorhabenvertreterinnen und -vertretern die Berücksichtigung des Querschnittsziels in der Vorhabenplanung und -umsetzung. Die Demenzlotsen stehen für die alten an Demenz erkrankten Personen als verbindliche und kontinuierliche Kontaktpersonen bereit und erarbeiten gemeinsam mit ihnen sowie den Angehörigen und den Fachkräften individuelle Pflegearrangements. Zentraler Ansatz sei dabei, die Betroffenen in Entscheidungen einzubeziehen und auf ihre Selbstbestimmung zu achten und diese zu fördern. Dies erfordere Einfühlungsvermögen und Zeit, die die Demenzlotsen sowohl in die Arbeit mit den Betroffenen (insb. in den Vertrauensaufbau sowie die ausführliche Beratung und Information) als auch in die Mediation zwischen den Betroffenen, ihren Angehörigen und den Fachkräften investieren. Die Demenzlotsen „haken“⁹² ein, wenn Angehörige oder Fachkräfte „vorschnell über die Personen hinweg entscheiden“⁹³. Neben der Fallarbeit setzen sich die Demenzlotsen für den Aufbau regionaler Versorgungsnetzwerke ein. Hierfür stehen sie im Austausch und in der Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren

⁸⁸ Laut Fachaufsicht sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ministerien bei den Jurysitzungen nicht stimmberechtigt.

⁸⁹ Vgl. Projektauswahlkriterien im EFRE. Förderperiode 2017-2020 (Stand: 17.10.2018);

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Ebd.

⁹² Wörtlich übernommen aus Interview mit Vorhabenvertreterinnen bzw. -vertreter.

⁹³ Wörtlich übernommen aus Interview mit Vorhabenvertreterinnen bzw. -vertreter.

(z.B. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Quartiersmanagements und Selbsthilfegruppen) und führen Schulungen (z.B. bei ambulanten Pflegediensten und Ehrenamtlichen) durch, um über das Krankheitsbild zu informieren, Stigmatisierungen abzubauen und Unterstützungsbereitschaft zu mobilisieren. Die begleitende Prozessevaluation bezieht in Form einer Teilnehmerbefragung die Perspektive der alten an Demenz erkrankten Personen ein und ermöglicht somit deren Teilhabe an der Vorhabenbewertung. Anhand der Erhebung von Indikatoren - wie etwa der Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen vor und nach der Betreuung durch die Demenzlotsen - untersucht der Vorhabenträger, inwiefern die Demenzlotsen zur Chancengleichheit beim Zugang zu Versorgungsleistungen beitragen.

Explizite querschnittszielspezifische Hilfestellungen sind den Vorhabenvertreterinnen und -vertretern nicht bekannt und für sie auch nicht erforderlich. Der Vorhabenträger besitze als Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaften bereits umfangreiches Erfahrungswissen im Umgang mit vulnerablen Zielgruppen.

Beiträge und Ansätze zur Stärkung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung für die „Autonomie im Alter“

Die Fachaufsicht sieht den zentralen Beitrag zum Querschnittsziel darin, dass die Fördervorhaben Forschungserkenntnisse zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung alter Menschen erzielen und Teilhabebarrrieren aufzeigen. Die Umsetzung der erzielten Forschungsergebnisse liege allerdings bei den Kommunen, die häufig nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, um die Erkenntnisse in die Praxis zu überführen. Das Zentralprojekt ergänzt, eine „Brücke“⁹⁴ zwischen den Akteuren der Wissenschaft und der Praxis – darunter Kommunen, aber z.B. auch Wirtschaftsunternehmen und Wohngenossenschaften – zu sein. Das Zentralprojekt verortet somit weitere Beiträge zum Querschnittsziel darin, Netzwerke zwischen den benannten Akteuren zu etablieren und das Interesse der Öffentlichkeit (u.a. durch Vorträge zur Lebenswelt alter Menschen) zu stärken. Mit Blick auf die Vorhabenumsetzung betonen die Fachaufsicht und das Zentralprojekt zudem, dass ein weiterer Beitrag geleistet wird, da in einigen Vorhaben alte Menschen als sogenannte „Ko-Forschende“⁹⁵ partizipieren. Dadurch erfahren sie nicht nur unmittelbar Teilhabe, sondern tragen auch dazu bei, dass das Forschungsvorhaben bedarfsgerecht ausgestaltet wird. Dies sei nicht seitens der Förderung vorgegeben, würde aber von einigen Vorhabenträgern eigenständig umgesetzt. Fachaufsicht und Zentralprojekt sprechen der Teilaktion „Autonomie im Alter“ bereits einen sehr guten Beitrag zum Querschnittsziel zu und sehen keine wesentlichen Verbesserungsansätze, um das Querschnittsziel noch stärker zu fördern oder zu berücksichtigen. Mit Blick auf die kommende Förderperiode sei die Frage relevanter, welchen Stellenwert das Thema Digitalisierung einnehmen soll.

Die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter und die Kooperationspartnerin betonen als zentralen Beitrag des Vorhabens nicht die erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse, sondern die tatsächliche Verbesserung der Lebenssituation alter an Demenz erkrankter Menschen. Durch die Einzelfallhilfe und die Netzwerkarbeit der Demenzlotsen schaffe das Vorhaben Zugänge zur Versorgungsstruktur und versetze die an Demenz erkrankten Menschen in die Lage, ihre Versorgungssituation und ihr Leben in der eigenen Häuslichkeit gleichberechtigt und selbstbestimmt zu gestalten. Dieser Beitrag werde insb. dadurch ermöglicht, dass die Demenzlotsen nicht an das reguläre Abrechnungssystem des Gesundheits- und Pflegewesens gebunden seien, sondern ausreichend Zeit für ein zielgruppenadäquates und zeitintensiveres Arbeiten haben. Die Unterstützungshilfen trägt das Vorhaben dadurch in die Breite, dass die Demenzlotsen Fachkräfte sowie die Öffentlichkeit für das Thema Demenz und für die Versorgung an Demenz erkrankter Menschen sensibilisieren und aktivieren.

⁹⁴ Wörtlich übernommen aus Interview mit Zentralprojekt.

⁹⁵ Wörtlich übernommen aus Interview mit Zentralprojekt.

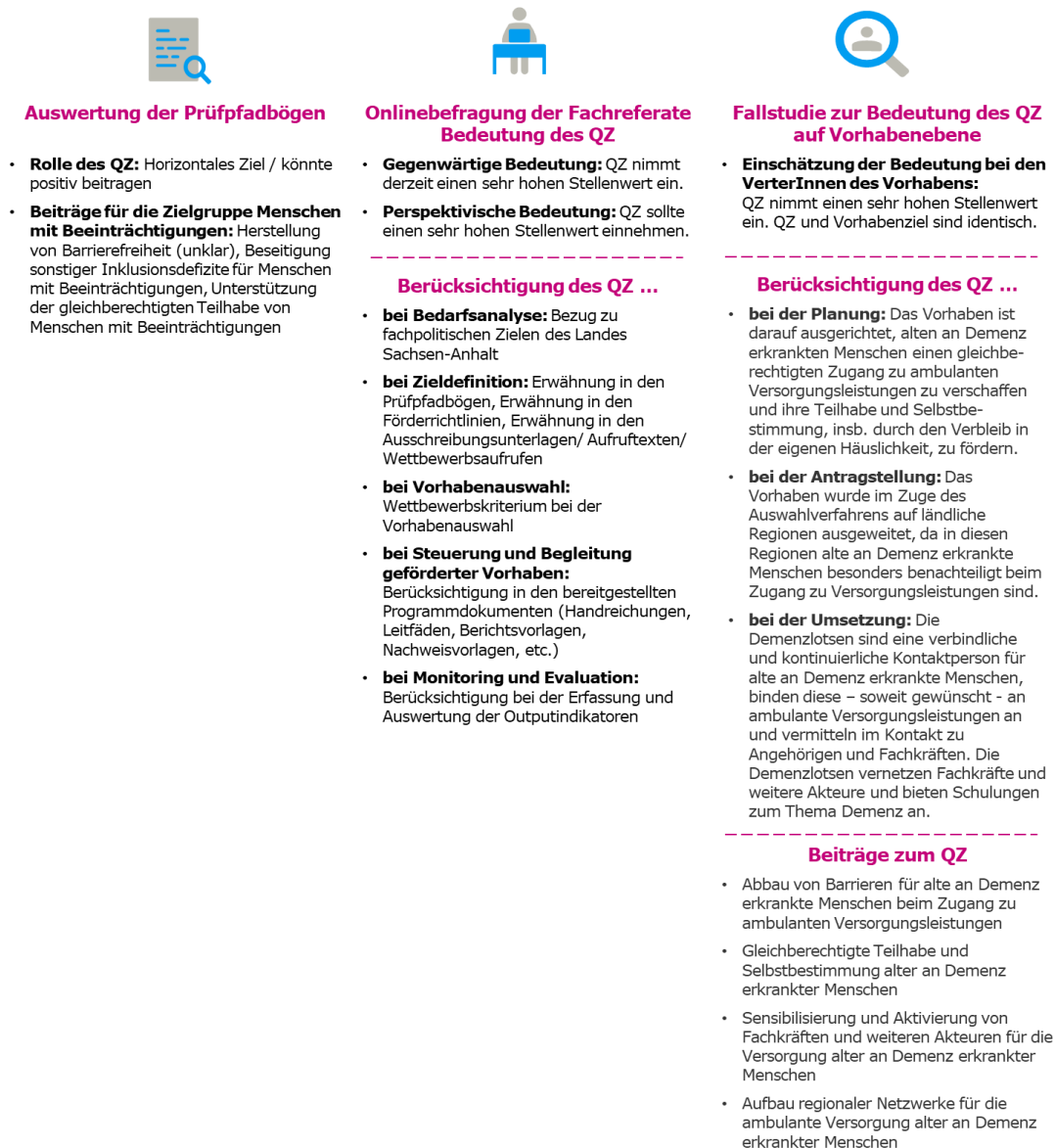
Nach Ansicht der Vorhabenvertreterinnen und -vertreter und der Kooperationspartnerin könnte die Verstetigung des Vorhabens ein Ansatz zur Stärkung des Querschnittsziels darstellen. Die Kooperationspartnerin berichtet, dass vergleichbare Projekte typischerweise ein bis zwei Jahre brauchen, um sich zu etablieren und zumeist enden, „wenn es gerade gut läuft“⁹⁶. Auch die Vorhabenvertreterinnen und -vertreter wünschen sich bei der frühzeitigen Erarbeitung von Verstetigungsperspektiven Unterstützung. Idealerweise sollte auf die Regelfinanzierung durch das Land, die Kommunen oder die Krankenkassen hingewirkt werden. Zudem könne die Teilhabe alter Menschen gestärkt werden, indem diese bereits in die Entwicklung der Vorhaben einbezogen werden. Hierfür empfehlen die Vorhabenvertreterinnen bzw. -vertreter, explorative, ergebnisoffene Pilotierungsstudien von kleinem Umfang gezielt in die Förderung einzuschließen und ggf. explizit auszuschreiben. In den Pilotierungsstudien könnten Vorhaben unter Einbezug der Zielgruppe entwickelt und in kleinem Maßstab getestet werden. Die Vorhabenträger sollten dabei die Option erhalten, abhängig von der erfolgreichen Pilotierung, größere Wirksamkeitsstudien anzuschließen. Mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis sei dies auch zielführend, um Fehlinvestitionen in breit angelegten, aber wirkungslosen Vorhaben zu vermeiden. Wirksamkeitsstudien dieser Art könnten auch den Beitrag zum Querschnittsziel qualifiziert abbilden. Die beschriebenen fallbezogenen Beiträge seien sehr individuell und von verschiedensten Einflussfaktoren abhängig, sodass der „Erfolg nicht an Zahlen fassbar gemacht werden kann“⁹⁷. Neben quantitativen Indikatoren (z.B. der Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen) sollten qualitative Methoden (z.B. Interviews und Beobachtungen) verstärkt anerkannt und eingesetzt werden, um Beiträge aus der Perspektive der Betroffenen zu verstehen und zu bewerten.

Ambivalent schätzen die Vorhabenbeteiligten das Potenzial digitaler Ansätze ein. Einerseits könnten digitale Lösungen gerade in ländlichen Regionen den Zugang zu Versorgungsleistungen für (immobile) alte Personen fördern. Andererseits bestehe gerade in diesen Regionen teilweise kein Internetempfang und vielen hochaltrigen Menschen fehlten die erforderlichen Kompetenzen zur Nutzung digitaler Lösungen.

⁹⁶ Wörtlich übernommen aus Zitat mit Kooperationspartnerin.

⁹⁷ Wörtlich übernommen aus Zitat mit Vorhabenvertreterinnen bzw. -vertreter.

Abbildung 9: Bedeutung und Berücksichtigung des Querschnittsziels sowie Beiträge zum Querschnittsziel in der Teilaktion „Autonomie im Alter“



Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Die Auswertungsergebnisse der Prüfpfadbögen und der Online-Befragung der Fachreferate spiegeln sich in der Fallstudie insofern wider, als dass dem Querschnittsziel ein hoher Stellenwert zukommt und das untersuchte Fördervorhaben Beiträge zum Querschnittsziel leistet. Die Fachaufsicht konkretisiert den zentralen Beitrag – im Einklang mit der aktionsbezogenen Ausrichtung auf Wissenschaftsförderung – in der Generierung wissenschaftlicher Erkenntnisse und betont, dass die Umsetzung dieser Erkenntnisse nicht Gegenstand der Förderung, sondern Aufgabe der Kommunen sei. Auf Vorhabenebene zeigen sich hingegen die zentralen Beiträge zum Querschnittsziel gerade in der Umsetzung, nämlich in der praktischen Einzelfallhilfe und der Netzwerkarbeit der Demenzlotsen. Im Sinne einer nachhaltigen Querschnittszielförderung wäre es wünschenswert, die Verstetigung bzw. Umsetzung der erzielten Vorhabenbeiträge zu unterstützen. Hierfür könnte das Zentralprojekt in seiner Rolle als „Brückenbauer“ zwischen Wissenschaft und Praxis genutzt und gestärkt werden. Die Fallstudie verdeutlicht, dass die Beiträge sich vor allem qualitativ erfassen und abbilden lassen und durch qualitative Kriterien gewährleistet werden (müssen). Inwiefern diese bei der Vorhabenauswahl über die einbezogene Jury tatsächlich abgesichert sind, ist schlussendlich schwer zu beurteilen.

5 FAZIT

Die vorliegende Teilstudie untersuchte anhand von je zwei (Teil-)Aktionen aus dem ESF und dem EFRE, wie die Förderung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ als horizontales Ziel berücksichtigt wird und welche Beiträge die Fördervorhaben zum Querschnittsziel leisten. Nachfolgend werden die zentralen Erkenntnisse zusammengefasst.

Relevanz der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im förderpolitischen Kontext

Gemeinsam ist den vier untersuchten Fällen, dass die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den förderpolitischen Kontexten grundsätzlich relevant ist. Unterschiede zeigen sich dahingehend, welche Beitragsdimension von vorrangiger Bedeutung ist und wie sich diese im Förderkontext konkret ausgestaltet. Bei den teilnehmerbezogenen Förderansätzen („BRAFO“, „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“, „Autonomie im Alter“) steht die gleichberechtigte Teilhabe der adressierten Zielgruppe im Fokus. Im Fall der Aktion „BRAFO“ entschied sich die zuständige Fachaufsicht bewusst dafür, inklusive Berufsorientierungsmaßnahmen anzubieten und die Förderung für Förderschulen und damit für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen zu öffnen. „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“ richtet sich an Arbeitslose, die aufgrund bestimmter Vermittlungshemmnisse beim Zugang zum Arbeitsmarkt benachteiligt sind. „Autonomie im Alter“ fokussiert auf ältere Menschen, die aufgrund einer Beeinträchtigung (wie etwa der Erkrankung an Demenz) bei einem selbstbestimmten Leben und der gesellschaftlichen Teilhabe unterstützt werden. Die untersuchte Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ ist nicht teilnehmerbezogen, sondern investiv. Die Relevanz der Querschnittszielförderung ist in diesem Kontext zwar weniger vordergründig, aber in der Herstellung von Barrierefreiheit beim Geräteeinbau nichtsdestoweniger gegeben. Dies zeigt sich vor allem auf Vorhabenebene, wo die Anschaffung und der Einbau des geförderten Geräts unmittelbar mit dessen späteren Nutzung verbunden sind und der barrierefreie Zugang zum Gerät ein betriebsrelevantes Erfordernis darstellt. Dies steht auch im Einklang mit Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, der hinsichtlich des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ explizit auf die Berücksichtigung von Barrierefreiheit für Menschen mit Beeinträchtigungen hinweist.

Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Verhältnis zu den förderpolitischen Zielen

In welchem Verhältnis die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu den förderpolitischen Zielen steht und wie sie im Kontext der Förderung operationalisiert ist, variiert hingegen bei den untersuchten Fällen. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Förderung des Querschnittsziels dem Förderziel entspricht bzw. mit diesem ineinandergreift und somit mit dem Hauptziel der Förderung (zumindest teilweise) übereinstimmt. Dies ist bei den untersuchten teilnehmerbezogenen (Teil-)Aktionen der Fall und liegt darin begründet, dass die (Teil-)Aktionen bestimmte benachteiligte Zielgruppen adressieren und deren Benachteiligung abbauen bzw. Chancengleichheit verbessern möchten. Die Umsetzung der förderpolitischen Ziele zahlt somit unmittelbar auf die Förderung des Querschnittsziels ein. Operationalisiert werden die Zielstellungen in den untersuchten teilnehmerbezogenen (Teil-)Aktionen als die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Beeinträchtigungen an Berufsorientierungsmaßnahmen („BRAFO“) sowie als deren gleichberechtigte Teilhabe am Ar-

beitsmarkt („Aktive Eingliederung von Zielgruppen“) und an der selbstbestimmten Lebensführung bzw. an der Gesellschaft („Autonomie im Alter“⁹⁸). Die Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ ist auf die Förderung von Wissenschaftsinfrastrukturen ausgerichtet. Die Förderung des Querschnittsziels steht in keinem inhaltlichen oder strategischen Verhältnis zu den förderpolitischen Zielen und stellt somit ein Nebenziel dar. In diesem Sinne ist es nicht operationalisiert.

Berücksichtigung der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Vorhabenauswahl

Ob die Förderung des Querschnittsziels ein Haupt- oder Nebenziel darstellt, beeinflusst maßgeblich, inwiefern bei der Vorhabenauswahl sichergestellt wird, dass die Förderung des Querschnittsziels berücksichtigt wird und diesbezügliche Anforderungen gestellt werden. In den zwei untersuchten ESF-Förderungen („BRAFO“, „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“) stellen die Projektauswahlkriterien sicher, dass die Berücksichtigung der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Vorhabenauswahl geprüft und anhand der verwendeten Punkteskala und Bewertungsmatrix nachvollziehbar bewertet wird. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Auswahlkriterien explizit die Berücksichtigung des Querschnittsziels abfragen (Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“). Qualitätskriterien, die die Förderung des Querschnittsziels im Förderkontext konkretisieren und einfordern - wie etwa die Berücksichtigung von Diversity-Management bzw. Equality-Mainstreaming (Aktion „BRAFO“) - sind gleichzeitig als Auswahlkriterien geeignet, um die Querschnittszielberücksichtigung zu gewährleisten. Derartige Qualitätskriterien bauen darauf auf, dass die Programmverantwortlichen tatsächliches Wissen über die qualitativen Anforderungen zur Berücksichtigung des Querschnittsziels auf der Vorhabenebene haben. Bei der Aktion „BRAFO“ ist dies in der Leistungsbeschreibung enthalten, die entsprechend detaillierte und spezifische Anforderungen formuliert. Diese Anforderungen binden nicht nur die Vorhaben bei der Umsetzung, sondern auch die zuständigen Stellen bei der Vorhabenauswahl, -begleitung und -prüfung. In der Teilaktion „Autonomie im Alter“ wird die Berücksichtigung des Querschnittsziels nicht systematisch und explizit über die Projektauswahlkriterien gewährleistet. Anhand der Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ wurde deutlich, dass gesetzliche Bestimmungen (wie etwa zur Barrierefreiheit) allein eine Förderung des Querschnittsziels nicht hinreichend sicherstellen. Der Vorhabenträger war zum Zeitpunkt der Antragstellung und Bewilligung nicht umfassend über die Anforderungen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit bzw. ihren Konsequenzen für die Vorhabenumsetzung informiert. Als Folge hing die Gewährleistung von Barrierefreiheit von dem eigenen Engagement und von zusätzlichen Eigenmitteln des Vorhabenträgers ab.

In der Teilstudie zeigte sich ferner, dass Auswahlgremien ein querschnittszielförderndes Potenzial besitzen. Zu den untersuchten Auswahlgremien gehören die RAK in der Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“ und die Jury in der Teilaktion „Autonomie im Alter“. In Kombination mit dem regionalisierten Förderansatz gewährleisten die RAK, die regionalen Bedarfe hinsichtlich der Förderung des Querschnittsziels zu ermitteln, von den festgestellten Bedarfen bestimmte Anforderungen an die Fördervorhaben abzuleiten (wie etwa die Fokussierung auf spezifische Zielgruppen) und diese Anforderungen bei der Vorhabenauswahl zu berücksichtigen. Darüber hinaus können über Auswahlgremien Beiträge zur Förderung des

⁹⁸ Fördergegenstand der Teilaktion „Autonomie im Alter“ sind Forschungsvorhaben, sodass es sich bei der Teilaktion um keinen teilnehmerbezogenen Förderansatz im klassischen Sinn handelt. Die Teilaktion wird in dieser Fallstudie dennoch den teilnehmerbezogenen Förderansätzen zugeordnet, da die Erleichterung des Lebensalltags für ältere Menschen förderpolitisches Ziel ist (vgl. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt (2018): Projektauswahlkriterien im EFRE. Förderperiode 2017-2020. Stand: 17.10.2018) und sich im untersuchten Vorhaben die querschnittszielrelevanten Aktivitäten und Beiträge insb. in der unmittelbaren Betreuung und Unterstützung der an Demenz erkrankten Personen - in diesem Kontext als Teilnehmende (Endbegünstigte) verstanden - zeigten.

Querschnittsziels im Sinne des Mainstreaming-Ansatzes⁹⁹ erzielt werden. Diese ergeben sich dadurch, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Gremientätigkeit die Förderung des Querschnittsziels reflektieren und so für ihre Relevanz und potenziellen Beiträge sensibilisiert werden. Mit diesem erhöhten Bewusstsein für Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung handeln die Gremienmitglieder in ihren Organisationen (wie etwa Kommunal- und Kreisverwaltungen, Unternehmen oder Forschungseinrichtungen) und können dort auf eine stärkere Verankerung des Querschnittsziels in den Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen hinwirken.

Berücksichtigung der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Vorhabenumsetzung sowie erzielte Beiträge zur Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Vorhabenträger berücksichtigen die Förderung des Querschnittsziels bei der Vorhabenumsetzung auf vielfältige Weise und erzielen dementsprechend unterschiedliche Beiträge. Im Folgenden werden die Beitragsdimensionen „Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen“, „Beseitigung von Inklusionsdefiziten“ und „Herstellung von Barrierefreiheit“ unterschieden und betrachtet. Zudem werden Beiträge beleuchtet, die durch die nachgelagerte Nutzung der Förderergebnisse entstehen (können).

Die Fördervorhaben erzielen auf der individuellen Ebene insb. bei der „Unterstützung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen“ einen Beitrag. Entweder wird eine Teilhabe (z.B. an Berufsorientierung oder am medizinischen und pflegerischen Versorgungssystem) unmittelbar hergestellt oder die Teilnehmenden werden in ihren Kompetenzen und somit ihren Teilhabechancen gestärkt (z.B. Erhöhung der Motivation und des Durchhaltevermögens zur Aufnahme einer Beschäftigung). In den teilnehmerbezogenen Förderansätzen zeigt sich dies vor allem in der Bereitstellung von Angeboten, die auf die besonderen Bedarfe der (benachteiligten) Zielgruppe eingehen. Voraussetzung hierfür ist ein individuelles Arbeiten, das die Vorhabenträger in einem persönlichen Bezugs- und Vertrauensverhältnis zu den Teilnehmenden umsetzen. Erfolgsfaktoren sind vergleichsweise kleine Teilnehmergruppen mit einem hohem Personalschlüssel und eine längerfristige Begleitung. Diese Faktoren sind bereits bei der Vorhabenplanung und der Antragstellung zu berücksichtigen und zu kalkulieren. Allerdings wurde angemerkt, dass Vorhabenträger bei der Antragstellung teilweise zu ambitionierte Zielwerte bzw. zu niedrige Aufwände angeben, um ihre Chancen bei der Vorhabenauswahl zu verbessern. Weitere Gelingensbedingung ist der Einsatz von Personal, das Wissen über die Beeinträchtigung und die Benachteiligungssituation der Zielgruppe, langjährige praktische Arbeitserfahrung mit der Zielgruppe sowie soziale Kompetenzen (wie etwa Einfühlungsvermögen) besitzt. In der Teilaktion „Autonomie im Alter“ berücksichtigt der Vorhabenträger die Teilhabechancen benachteiligter Zielgruppen zudem, indem alte, an Demenz erkrankte Menschen an der wissenschaftlichen Evaluation in Form einer Teilnehmerbefragung partizipieren.

⁹⁹ Der Mainstreaming-Ansatz zielt darauf ab, ein bestimmtes Prinzip bzw. eine bestimmte inhaltliche Vorgabe (wie z.B. die Gleichstellung von Frauen und Männern) als zentralen Aspekt in sämtliche Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse zu integrieren. In der Gleichstellungsförderung ist der Mainstreaming-Ansatz unter dem Begriff „Gender-Mainstreaming“ am stärksten verbreitet, ist aber auf den Abbau weiterer Benachteiligungstatbestände übertragbar. Hierzu gehört das sogenannte Disability-Mainstreaming, das das Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) folgendermaßen definiert: „Gemeint ist damit, dass das Thema Behinderung vom Rand in die Mitte der Gesellschaft gerückt und überall verankert werden soll. Es ist also sowohl ein Konzept als auch ein Instrument. Ungleichverhältnisse, die zur Behinderung von Menschen führen, sollen erkannt und beseitigt werden [...]“ (IMEW - Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (2011): Disability Mainstreaming in Berlin – Das Thema Behinderung geht alle an. Selbstverlag, Berlin). Mit der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2011 hat sich die Bundesregierung zum Disability-Mainstreaming in der Bundesverwaltung bekannt und einen Leitfaden zur Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Leitfaden zur konsequenten Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Disability Mainstreaming). Abrufbar unter: https://vsb-bund.de/files/Leitfaden_Menschen_mit_Behinderungen.pdf, zuletzt abgerufen am 20.08.2020.

Ein weiterer relevanter Beitrag liegt in der Beseitigung von Inklusionsdefiziten. Diesen leisten die Vorhaben, indem sie relevante Akteure für die Zielgruppe und ihre Benachteiligungssituation sensibilisieren, Vorbehalte und Stigmatisierungen abbauen und Unterstützungshilfen aktivieren und verfestigen. Die durch die Vorhaben erreichten Akteure agieren – ebenso wie die angesprochenen Gremienmitglieder – als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihren jeweiligen Organisationen. Somit sind auch an dieser Stelle Beiträge im Sinne des Mainstreaming-Ansatzes zu erwarten. Zu den erreichten Akteuren gehören z.B. Unternehmen bzw. Betriebe (Aktion „BRAFO“ bzw. Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“) sowie Angehörige und medizinische bzw. pflegerische Fachkräfte (Teilaktion „Autonomie im Alter“). Die Vorhabenträger vermitteln diesen Akteuren Wissen über die Beeinträchtigung und die Benachteiligungssituation der Zielgruppe (z.B. bei Mediationsgesprächen oder Schulungen), begleiten ihren Kontakt und damit das persönliche Kennenlernen mit der Zielgruppe (z.B. in Form von Betriebspraktika) oder setzen sich – im Fall der Teilaktion „Autonomie im Alter“ – für den Aufbau regionaler Versorgungsnetzwerke ein.

Bei der Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ leistete das Vorhaben einen Beitrag zur Herstellung von Barrierefreiheit und erreichte dies mithilfe von kreativen und flexiblen Lösungen. Jenseits von kostenintensiven Maßnahmen setzte im konkreten Fall der Träger eine Dienstanweisung ein, um mithilfe eines Schlittens – anstatt eines Aufzuges – die Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer im Brandfall zu gewährleisten.

Die zwei untersuchten EFRE-Fälle verdeutlichen zudem, dass die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auch in forschungsorientierten Förderansätzen möglich und vorhanden ist. In beiden Fällen ergibt sich dies auch durch die nachgelagerte Nutzung der Ergebnisse der Förderung. In der Teilaktion „Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ kann der geförderte Einbau des Geräts zu Forschungserkenntnissen führen, die im Falle der Implementation (z.B. als Heil- und Hilfsmittel) die Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigung erleichtern können. Sofern die im Rahmen der Teilaktion „Autonomie im Alter“ erzielten Forschungserkenntnisse umgesetzt bzw. die erprobten Versorgungsangebote fortgeführt werden, fördert dies die selbstbestimmte Lebensführung und die gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen. Da die Implementation bzw. die Verstetigung der Förderergebnisse jedoch von den Ressourcen und dem Engagement anderer Akteure abhängt, handelt es sich um potenzielle Beiträge. Es deutet sich an, dass aufgrund begrenzter Mittel der zuständigen Akteure (wie etwa Kommunen) die Realisierungschancen dieser Beiträge gering sein können.

Berücksichtigung der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der Vorhabensteuerung und -begleitung

Die Umsetzung der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird in den untersuchten ESF-Förderungen nachgehalten und überprüft. Im Rahmen des Teilnehmermonitorings erfolgt dies anhand quantitativer Indikatoren (z.B. Anzahl von Arbeitsvermittlungen in der Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“). Auf der Vorhabenebene zeigt sich jedoch, dass sich die Förderung des Querschnittsziels und diesbezügliche Beiträge vorrangig qualitativ abbilden und feststellen lassen. Die Sachberichte fragen bestimmte qualitative Beiträge zum Teil ab (Aktion „BRAFO“) oder geben den Vorhabenträger die Möglichkeit, sie zu beschreiben (Teilaktion „Aktive Eingliederung von Zielgruppen“). Offen bleibt, inwieweit auf dieser (qualitativen) Grundlage die Förderung des Querschnittsziels effektiv nachgehalten und überprüft wird. An der Aktion „BRAFO“ wird zudem deutlich, dass Vor-Ort-Überprüfungen in Kombination mit formulierten Qualitätskriterien geeignet sind, die Umsetzung der Querschnittszielförderung im Arbeitsalltag der Vorhaben nicht nur zu prüfen, sondern auch im Austausch zwischen Fachaufsicht, Prüfstelle und Vorhabenträger zu reflektieren und Lerneffekte für die Vorhaben- und Programmebene zu erzielen.

6 HANDLUNGSANSÄTZE

Gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 ist die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in allen Phasen der Planung und Durchführung der ESF- und EFRE-Programme zu berücksichtigen. Die Teilstudie bestätigt, dass die Förderung des Querschnittsziels in allen untersuchten Fällen grundsätzlich relevant ist und berücksichtigt wird. Gleichwohl wurden zum Teil deutliche Unterschiede in der Intensität und Form erkennbar. Aus den Erkenntnissen lassen sich erste Ansätze für eine künftige Stärkung der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung als Querschnittsziel ableiten. Inwiefern diese angemessen sind und welcher Aufwand gerechtfertigt sein könnte, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Allerdings zeigt sich, dass Mainstreaming-Formate, die es den verantwortlichen und umsetzenden Personen ermöglichen, die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung aktiv zu reflektieren, potenziell auch die Effizienz der Förderung stärken könnten.

Im Folgenden werden die Handlungsansätze ausschließlich mit Blick auf die untersuchten Fälle aufgezeigt. Eine übergreifende Einschätzung sowie gezielte Empfehlungen zur Implementierung im ESF und EFRE werden erst in Modul 4 vorgenommen.

► **Querschnittszielförderung konsequent bei der Antragsstellung und Vorhabenplanung einfordern**

Eine effektive Berücksichtigung der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der Vorhabenumsetzung setzt voraus, dass den Vorhabenträgern die relevanten Anforderungen bereits bei der Planung bekannt sind und berücksichtigt werden und erforderliche Aufwände bei der Antragstellung kalkuliert werden. So kann verhindert werden, dass die Umsetzung der Querschnittszielförderung auf Vorhabenebene aufgrund mangelnder Ressourcen (wie etwa einem zu geringen Personalschlüssel oder fehlenden Mittel für barrierefreies Bauen) scheitert. Hierfür empfiehlt es sich, die (potenziellen) Vorhabenträger in den Ausschreibungsunterlagen aktiv auf die Anforderungen zur Querschnittszielförderung im jeweiligen Förderkontext hinzuweisen. Voraussetzung ist, dass die Programmverantwortlichen Wissen zu den relevanten Anforderungen auf Vorhabenebene haben. Sofern es sich bei den relevanten Anforderungen um die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (wie etwa § 49 BauO LSA zum barrierefreien Bauen) handelt, sollte auf diese aktiv verwiesen werden und möglicherweise um Hinweise zu bisher gesammelten Umsetzungserfahrungen ergänzt werden.

► **Qualitativen Beiträgen sowie Reflexions- und Lerneffekten höheres Gewicht in den Prüf- und Evaluationsroutinen geben**

Über alle untersuchten Fälle hinweg sind Aktivitäten und Beiträge in verschiedener Intensität und Form erkennbar, die das Querschnittsziel auf Vorhabenebene fördern und dabei teilweise über das verlangte oder anvisierte Maß hinausgehen. Diese Aktivitäten und Beiträge lassen sich erst erfassen, wenn sie qualitativ abgebildet und reflektiert werden. Die Reflexion ermöglicht ferner, Lerneffekte bei den Vorhabenträgern und bei den Programmverantwortlichen für die künftige Planung und Umsetzung der (Teil-)Aktion zu erzielen. Vor allem in der Phase der Steuerung und Begleitung können relevante Informationen abgefragt und geschildert sowie reflexive Momente eingebaut werden. Hierfür bietet es sich an, die Sachberichte um (freiwillige) Angaben zu querschnittszielbezogenen Ansätzen, Maßnahmen und Strategien zu erweitern.

Beispielhafte Fragen können sein:

- „Mit welchen Ansätzen, Maßnahmen und Strategien ist es Ihnen besonders gut gelungen, in der Vorhabenumsetzung einen Beitrag zur Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu leisten?“
- „Was sind die zentralen Herausforderungen, um mit der Vorhabenumsetzung einen Beitrag zur Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu leisten?“
- „Welche Lösungsansätze und/oder Unterstützungsbedarfe sehen Sie, um den benannten Herausforderungen zukünftig besser zu begegnen?“

Voraussetzung dabei ist, dass die Programmverantwortlichen die gemachten Angaben und Ausführungen fachlich auswerten und als Impulse für die künftige Programmplanung tatsächlich nutzen.

► **Beiträge zur Querschnittszielförderung im Sinne des Mainstreaming-Ansatzes erfassen und systematisch fördern**

Die Teilstudie macht deutlich, dass über die Auswahlgremien und über die Umfeld- und Netzwerkaktivitäten der Vorhabenträger Beiträge zur Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne des Mainstreaming-Ansatzes erzielt werden. Diese Beiträge besitzen das Potenzial, über die (Teil-)Aktion hinaus, querschnittszielrelevante Wirkungen zu erzielen. Um dieses Potenzial gezielt zu nutzen und weiter auszubauen, bieten sich Akteursmappings an. Hierbei werden diejenigen Akteure ermittelt, die im Kontext der jeweiligen (Teil-)Aktion zur Förderung des Querschnittsziels beitragen (können). Davon ausgehend können Strategien für die Programm- und Vorhabenebene entwickelt werden, diese Akteure stärker in die Förder- bzw. Vorhabenumsetzung einzubinden (z.B. als Kooperationspartner) und damit als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Stärkung der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu gewinnen. Ein Bewusstsein sowie Anreize für Mainstreaming-Aktivitäten können auf Vorhabenebene gesetzt werden, indem z.B. die Sachberichte Mainstreaming-Aktivitäten abfragen (z.B. Zusammenarbeit der Vorhabenträger mit relevanten Kooperationspartnern).

► **Wissen der Programmverantwortlichen über Qualitätskriterien zur Förderung des Querschnittsziels erhöhen und nutzen**

Ein identifizierter Einflussfaktor ist das bei den Programmverantwortlichen vorhandene Wissen. Ein solches Wissen ermöglicht, die Querschnittszielförderung im konkreten Kontext der (Teil-)Aktion zu operationalisieren, spezifische Anforderungen an ihre Umsetzung zu formulieren und diese von den beteiligten Akteure – d.h. den Auswahlgremien, den Bewilligungs- und Prüfbehörden sowie den Antragstellenden und Vorhabenträgern – einzufordern. Die beschriebene Erweiterung der Sachberichte um qualitative und reflexive Angaben der Vorhabenträger ist geeignet, um relevante Aspekte der Querschnittszielförderung bei der Vorhabenumsetzung zu erfassen und Erfahrungswerte einzuholen. Darüber hinaus bieten sich persönliche Austauschformate zwischen der Programm- und Vorhabenebene an, um Qualitätskriterien und Herausforderungen zu thematisieren. Bestehende Formate (wie etwa Trägerkonferenzen oder Auswertungsgespräche) können hierfür um den Agendapunkt „Querschnittszielförderung“ erweitert werden. Zusätzlich empfiehlt sich, Fachaufsichten querschnittszielbezogene Austausch- und Beratungsangebote und/oder Trainings und Workshops anzubieten. Diese können Fachaufsichten dabei unterstützen, Erkenntnisse zur Stärkung der Querschnittszielförderung in künftige Programmplanungen zu implementieren und somit effektiv zu nutzen.

► **Querschnittszielbezogene Fortbildungen und Trainings für Vorhabenträger anbieten**

Die Teilstudie zeigt zudem, dass die Förderung des Querschnittsziels in der Vorhabenumsetzung entscheidend von der Kompetenz und dem Erfahrungswissen des Vorhabenträger bzw. des eingesetzten Personals abhängt. Wichtig ist, dass der Vorhabenträger bzw. das eingesetzte Personal Benachteiligungssituationen und -mechanismen erkennen und in diesem Kontext auch die eigene Haltung und das eigene Handeln kritisch reflektieren kann und die erzielten Reflexions- und Lerneffekte in die Vorhabenumsetzung einzubringen weiß. Während Vorhabenträger bzw. Mitarbeitende, deren Arbeitsfeld eine hohe Affinität zur Querschnittszielförderung besitzt, die nötigen Kompetenzen und Erfahrungen in der Regel mitbringen, kann dies bei anderen Vorhabenträgern nicht vorausgesetzt werden. Um ein Mindestmaß an Wissen und Kompetenz zur Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in der Vorhabenumsetzung sicherzustellen, bieten sich querschnittszielbezogene Fortbildungen und Trainings an. Um Ressourcen bestmöglich zu bündeln, sollten diese Fortbildungen und Training nicht innerhalb der (Teil-)Aktionen, sondern aktions- und ggf. fondsübergreifend ansetzen.

► **Wissens- und Erfahrungsaustausch zur Förderung des Querschnittsziels auf Vorhabenebene stärken**

Die Vorhabenträger haben unterschiedliche Ansätze, Maßnahmen und Strategien entwickelt, mit denen sie bei der Vorhabenumsetzung Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung fördern und Beiträge leisten. Diese Ansätze, Maßnahmen und Strategien sichtbar und für andere Vorhabenträger nutzbar zu machen, bietet hohes Potenzial zur Stärkung des Querschnitts. Es könnten nicht nur Beispiele guter Praxis geteilt, sondern auch Lösungsansätze für den Umgang mit Implementationsbarrieren – wie etwa begrenzt zur Verfügung stehende Mittel – entwickelt werden. Um Wissen und Erfahrungen möglichst breit zu teilen, sollten Austausch- und Vernetzungsformate – ebenfalls wie die Fortbildungen und Trainings – aktions- und ggf. fondsübergreifend ansetzen und mit Blick auf bestimmten Fragestellungen und Handlungsfeldern organisiert werden. Ausgehend von den Erkenntnissen der Teilstudie bieten sich als mögliche Themen bspw. die Rolle von Netzwerk- und Gremienarbeit im Sinne des Mainstreaming-Ansatzes sowie die Herstellung von Barrierefreiheit bei Baumaßnahmen an. Die Austauschformate sollten von einer Person mit entsprechender Expertise moderiert und begleitet werden und das persönliche Kennenlernen und Vernetzen ermöglichen, um selbsttragende Austausch- und Unterstützungsstrukturen auf Vorhabenebene anzuregen und zu verfestigen.

7 ANHANG

Tabelle 2: Übersicht über die im Rahmen der Fallstudien berücksichtigten Dokumente

<p>Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projektauswahlkriterien im ESF. Förderperiode 2017-2020 (Stand: 14.12.2018) • Prüfpfadbogen 21.08bsz.01.01.0. Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (Stand: 14.02.2017) • Konzeptbeschreibung „BRAFO“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt¹⁰⁰ • Leistungsbeschreibung BRAFO (Vergabe-Nr. 901-14-BO-56216) • Konzeptbeschreibung der AWZ GmbH zur Ausschreibung BRAFO (Vergabe-Nr. 901-14-BO-56216, Los 9) • Sachbericht „BRAFO“ der AWZ GmbH (Stand: 18.05.2020) • Internetauftritt der AWZ GmbH „BRAFO – Berufswahl Richtig Angehen Frühzeitig Orientieren“¹⁰¹ • Internetauftritt der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt zum Landesmodellprojekt „Unterstützung des Übergangs geistig behinderter Schülerinnen und Schüler und weiterer schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler von der Schule in Arbeit und Beruf in Sachsen-Anhalt“¹⁰² • Internetauftritt der Bundesarbeitsgemeinschaft Berufswahlpass¹⁰³
<p>Aktive Eingliederung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projektauswahlkriterien im ESF. Förderperiode 2017-2020 (Stand: 14.12.2018) • Prüfpfadbogen 22.09asz05.01.2. Aktive Eingliederung von Zielgruppen (Stand: 16.10.2018) • Ramboll Management Consulting (2018): Beitrag der ESF-Förderung in Sachsen-Anhalt zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen und weiteren am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personengruppen. Bewertung des Spezifischen Ziels 5. Zukunft mit Arbeit und Aktive Eingliederung von Zielgruppen.¹⁰⁴ • Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung)¹⁰⁵ • Projektbeschreibung „Zag – Zukunft aktiv gestalten“ vom 23.07.2019 • Sachbericht „Zag – Zukunft aktiv gestalten“ vom 24.07.2020

¹⁰⁰ Abrufbar unter: https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/5_BRAFO/BRAFO_NEU/KV-BRAFO-Konzept-LT-Fassung.pdf (zuletzt abgerufen am 21.08.2020)

¹⁰¹ Abrufbar unter: <https://www.awz.net/brafo-2/> (zuletzt abgerufen am 21.08.2020)

¹⁰² Abrufbar unter: <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/menschen-mit-behinderungen/ausbildung-und-beschaeftigung/programme-und-projekte/landesmodellprojekt-uefb/> (zuletzt abgerufen am 25.08.2020)

¹⁰³ Abrufbar unter: <http://berufswahlpass.de/berufswahlpass/allgemeine-informationen/> (zuletzt abgerufen am 25.08.2020)

¹⁰⁴ Abrufbar unter: https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/Bewertungsberichte_2014-2020/20181025_Ramboll_Bericht_MS-Massnahmen_SZ5.pdf (zuletzt abgerufen am 20.08.2020)

¹⁰⁵ Abrufbar unter: https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/ESF/Richtlinien/RL_Zielgruppen-Beschaefigungsfoerderung.pdf (zuletzt abgerufen am 20.08.2020)

Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen

- Projektauswahlkriterien im EFRE. Förderperiode 2017-2020 (Stand: 17.10.2018).
- Prüfpfadbogen 11.01asz01.01.1. Forschungsinfrastruktur der HS und Forschungseinrichtungen (Stand: 19.03.2020)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020¹⁰⁶
- Förderantrag „Ansiedlung eines 9,4 Tesla-Kleintier-MRT (Beschaffung, Einbau, Inbetriebnahme)“ vom 29.06.2016
- Sachbericht „Ansiedlung eines 9,4 Tesla-Kleintier-MRT (Beschaffung, Einbau, Inbetriebnahme)“ vom 10.02.2020

Autonomie im Alter

- Projektauswahlkriterien im EFRE. Förderperiode 2017-2020 (Stand: 17.10.2018)
- Prüfpfadbogen 11.01.asz01.03.2. Autonomie im Alter (Stand: In Bearbeitung; zur Verfügung gestellt durch Fachaufsicht am 17.06.2020).
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020¹⁰⁷
- Internettauftritt des Forschungsverbunds "Autonomie im Alter"¹⁰⁸
- Förderantrag „Selbstbestimmt und unterstützt leben im Quartier – Vernetzung, Implementierung und Evaluation von Demenzlotsen“ zur zweiten Förderphase

¹⁰⁶ Abrufbar unter: https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/EFRE/Richtlinien/RL_Forschungsfoerderung_MW.pdf (zuletzt abgerufen am 04.09.2020)

¹⁰⁷ Abrufbar unter: https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/EFRE/Richtlinien/RL_Forschungsfoerderung_MW.pdf (zuletzt abgerufen am 04.09.2020)

¹⁰⁸ Abrufbar unter: <http://autonomie-im-alter.ovgu.de/Verbund.html> (zuletzt abgerufen am 12.08.2020)

Tabelle 3: Übersicht über die Interviewpartnerinnen und -partner

<p>Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO) (insgesamt fünf Interviews)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des aktionsverantwortlichen Fachreferats im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration • eine Vertreterin des Referats Menschen mit Behinderungen, Sozialhilfe und gesellschaftliche Teilhabe im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (in Fallstudie als Fachreferat bezeichnet) • zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Agentur für Arbeit Halberstadt • zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vorhabenträgers AWZ – Aus- und Weiterbildungszentrum GmbH Halberstadt (Geschäftsführung und Mitarbeitende) • Beauftragte für Berufsorientierung des Landesbildungszentrums für Hörgeschädigte (in Fallstudie als BO-Beauftragte bezeichnet)
<p>Aktive Eingliederung (insgesamt fünf Interviews)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des teilaktionsverantwortlichen Fachreferats im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration • eine Vertreterin der Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (von der Bewilligungsbehörde beauftragte Stelle) • drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vorhabenträgers Berufsbildungswerk Stendal gGmbH (Projektleitung und Mitarbeitende) • Regionale Koordination des Landkreises Stendal
<p>Forschungsinfrastruktur der Hochschulen und Forschungseinrichtungen (insgesamt vier Interviews)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des teilaktionsverantwortlichen Fachreferats im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung • zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der zuständigen Bewilligungsbehörde • drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vorhabenträgers Leibniz-Institut für Neurobiologie (LIN) Magdeburg (Geschäftsführung und Mitarbeitende)
<p>Autonomie im Alter (insgesamt fünf Interviews)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des teilaktionsverantwortlichen Fachreferats im Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung • eine Vertreterin des Zentralprojekts (angesiedelt am Institut für Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung (ISMG) der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg) • zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der zuständigen Bewilligungsbehörde • drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vorhabenträgers Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft der medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Projektleitung und Mitarbeitende) • eine Sozialarbeiterin der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie des Universitätsklinikums Halle

KONTAKT:

Ansprechpersonen:

**Marcus Neureiter
Manager**

**T 030 30 20 20-137
M 0151 58015-137
marcus.neureiter@ramboll.com**

**Anna Iris Henkel
Seniorberaterin**

**T 030 30 20 20-280
M 0151 26446-280
anna-iris.henkel@ramboll.com**



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION
ESIF
Europäische Struktur- und
Investitionsfonds

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de